



Gemeinde Oberkrämer

Bebauungsplan Nr. 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" OT Vehlefan



Teil 2/2 Bisher verfügbare Umweltinformationen, Fachbeitrag Artenschutz

hierzu gehört:

Teil 1/2 Begründung, Festsetzungen



Vorentwurf
Dezember 2022

Gemeinde Oberkrämer Gemeindeverwaltung
 Perwenitzer Weg 2
 16727 Oberkrämer, OT Eichstädt

Landkreis Oberhavel

Land Brandenburg

Planverfasser: Dipl. Ing. Anke Ludewig, Architektur
 Dipl. Ing. Ralf Ludewig, Landschaftsarchitektur
 Planungsbüro Ludewig,
 Rosa-Luxemburg-Straße 13, 16547 Birkenwerder
 Tel.: 03303 502916
 Mail: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Plangrundlage: Amtlicher Lage- und Höhenplan
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Dipl.-Ing. Gerhard Jursa,
 Dipl.-Ing. Christine Umpfenbach
 Miersdorfer Chaussee 11-12
 15738 Zeuthen

Fotos: Planungsbüro Ludewig GbR 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil 2/2 Begründung des Bebauungsplanes	5
U. Bisher verfügbare Umweltinformationen	5
U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren	5
U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	7
U.2.1 Schutzgebiete nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)	7
U.2.2 Schutzgebiete nach nationalem Recht	7
U.3 Schutzgüter Boden, Wasser	7
U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe	7
U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten	8
U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	8
U.3.4 Bergbau	9
U.3.5 Kampfmittelbelastung	9
U.4 Schutzgüter Biotop, Flora, Fauna	9
U.4.1 Biotopverbund	9
U.4.2 Biotoptypenkartierung, Biotopschutz	11
U.4.2.1 Biotoptypenkartierung Plangebiet	11
U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotop im Plangebiet	12
U.4.2.3 Biotoptypenbewertung	14
U.4.2.4 Biotopschutz	15
U.4.3 Flora - Baumbestand, Baumschutz	15
U.4.3.1 Darstellung Baumbestand und Erläuterung	15
U.4.3.2 Liste Baumbestand, geplante Eingriffe und Ausgleichserfordernis	17
U.4.3.3 Geplanter Ausgleich für Eingriffe in den Baumbestand	17
U.4.4 Fauna	17

U.5	Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht durch die geplante bauliche Nutzung	18
U.5.1	Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	18
U.5.2	Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	19
U.5.3	Bilanzierung des zusätzlichen Eingriffs aufgrund der vorliegenden Planung	20
U.5.4	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes	20
U.5.4.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen	20
U.5.4.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf	22
U.5.4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz	23
U.5.4.4	Anpflanzen von Bäumen auf den geplanten Straßenverkehrsflächen und im geplanten allgemeinen Wohngebiet	24
U.5.4.5	Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten	25
U.5.4.6	Zu verwenden standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten und Vorgaben für Extensivwiesen	25
U.5.4.7	Ermittlung des Ausgleichs durch die innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	27
U.5.5	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes	29
U.6	Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz	32
U.7	Schutzgut Mensch – Immissionsschutz, Störfälle	33
U.7.1	Anforderungen	33
U.7.2	Verkehrslärm	33
U.7.2.1	Verkehrslärm Schäferweg	33
U.7.2.2	Verkehrslärm übergeordneter Verkehrswege	34
U.7.3	Sportlärm, Lichtemissionen	35
U.7.4	Gewerbelärm	36
U.7.5	Störfallbetriebe	37
U.7.6	Landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube	37
U.8	Schutzgut Klima	37
A	Fachbeitrag Artenschutz	38
A 1.	Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung	38
A.2.	Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen	39
A 2.1	Habitate innerhalb des Plangebietes	39
A 2.2	Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat	39
A 3	Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können	40
A 3.0	Vorbemerkungen	40
A 3.1	Erfassungsmethodik Brutvögel	40
A 3.1.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	40
A 3.1.2	Angewandte Erfassungsmethoden	40
A 3.1.3	Fehlerbetrachtung	41
A.3.2	Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)	41
A 3.2.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	41
A 3.2.2	Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien	41
A.3.3	Erfassungsmethodik Fledermäuse	41
A 3.3.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	41
A 3.3.2	Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse	41
A 3.4	Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten	42
A 4	Erfassungen geschützter Arten	42
A 4.1	Erfassungsprotokolle 2021	42
A 4.2	Kartierung der Erfassungsergebnisse	44
A 5.	Avifauna	46
A 5.1	Erfassungsergebnisse Avifauna	46
A 5.1.1	Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter	46
A 5.1.2	Erfassungsergebnisse Offenbrüter (Freibrüter)	46
A 5.1.3	Erfassungsergebnisse Bodenbrüter	46
A 5.1.4	Erfassungsergebnisse Nischenbrüter	46

A 5.2	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Plangebiet	47
A 5.3	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten für die höchstwahrscheinlich im Plangebiet brütenden Arten	47
A 5.4	Häufigkeit und Schutzstatus der vorgefundenen Brutvögel	48
A 5.5	Ökologische Merkmale der nachgewiesenen Brutvogelarten	49
A 5.6	Bedeutung der ermittelten Vorkommen Avifauna	50
A 5.7	Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna	51
A 5.7.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	51
A 5.7.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	51
A 5.7.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	51
A 5.8	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)	51
A 6.	Erfassungsergebnisse Reptilien	52
A 7	Fledermäuse	52
A 7.1	Erfassungsergebnisse Fledermäuse	52
A 7.2	Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse	52
A 8	Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten	52
A 9	Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG	53

Teil 2/2 Begründung des Bebauungsplans

U. Bisher verfügbare Umweltinformationen

U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** zu erarbeiten.

Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgende Bestandteile:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;
die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, werden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.

Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen zu erarbeiten.

U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

U.2.1 Schutzgebiete nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Gebiete mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- FFH Behrensbrück nordöstlich des Plangebietes mehr als 6 km entfernt
- SPA Rhin-Havelluch nordwestlich des Plangebietes mehr als 7 km entfernt

Auf Grund der erheblichen Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten sowie wegen des Siedlungsgebietes und der Hauptverkehrsstraßen, die zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Schutzgebieten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird oder vorbereitet.

U.2.2 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Landschafts- oder Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder geschützten Biotope** nach BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das nächstgelegene Schutzgebiet nach nationalem Recht sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Schutzgebiete nach nationalem Recht mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- LSG Nauen-Brieselag-Krämer westlich des Plangebietes ca. 0,5 km entfernt

Auf Grund der erheblichen Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Schutzgebieten nach nationalem Recht sowie wegen des Siedlungsgebietes und der Hauptverkehrsstraßen, die zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Schutzgebieten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird oder vorbereitet.

U.3 Schutzgüter Boden, Wasser

U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe

Im Bereich des Plangebietes sind sandige, teils lehmige Böden vorhanden, die eine begrenzte Versickerungsfähigkeit aufweisen. Deshalb ist der Bereich von Entwässerungsgräben durchzogen, welche überschüssiges Niederschlags- und Schichtenwasser ableiten und so eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, es grenzt jedoch unmittelbar an den Koppehofer Feldgraben. (siehe unter U.3.3)

Gemäß **Geoportal LBGR Brandenburg**, (<https://geo.brandenburg.de>) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

Geologische Karte 1:25.000

- Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm): Schluff, stark sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen

Boden - Gehalt

- Humusgehaltsklasse (KA5) im Oberboden: h 2 (1-2%)

Gemäß der **Hydrogeologischen Karte Brandenburg**, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, www.geo-brandenburg.de) sind im Plangebiet folgende hydrologische Verhältnisse zu erwarten:

Oberflächennaher Grundwasserleiterkomplex (HYK 50-1)

- Grundwasserkomplex: oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehme des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit)

bedeckter Grundwasserleiterkomplex (HYK 50-2)

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 >3 - 10 m

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)

Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf Grundwasserkomplex 2:

- Rückhaltevermögen sehr hoch, Verweildauer Sickerwasser > 25 Jahre

Die **Hydroisohypse** liegt im Bereich des Plangebietes im GWKL 2 zwischen 38 und 39 m über NHN

Die **Geländehöhe** im Bereich des Plangebietes liegt gemäß vermessenem Lage- und Höhenplan zwischen

- 44,8 m über NHN im Nordosten der Ackerfläche im Plangebiet
- 47,5m über NHN am Nordrand des Plangebietes, Mitte der Ackerfläche, südlich des Wohngebietes Schäfergarten
- 46,8m über NHN im Nordwesten der Ackerfläche im Plangebiet
- 45,2 m über NHN im Südosten der Ackerfläche im Plangebiet
- 47,8 m über NHN im Südwesten der Ackerfläche im Plangebiet
- 48,7m über NHN Mitte Fahrbahn Schäferweg südwestlich der Ackerfläche im Plangebiet
- 49,3m über NHN Mitte Fahrbahn Schäferweg südwestlich des Sportplatzes
- 44,8m über NHN Mitte Fahrbahn Schäferweg ca. 15m vor der Einmündung in die Lindenallee
- 43,3m über NHN Lindenallee an der Einmündung des Schäferweges

Die Geländehöhe der Ackerfläche im Plangebiet fällt nach Osten, in Richtung des Koppehofer Feldgrabens, ab. Der Schäferweg liegt in Dammlage. Der Höhenunterschied zur Ackerfläche im Plangebiet beträgt ca. 0,8m im Westen der Ackerfläche und 0,6m im Bereich der geplanten Zufahrt zum Plangebiet.

Zur Lindenallee hin (nach West) fällt die Geländehöhe des Schäferweges vom höchsten Punkt südwestlich des Sportplatzes um ca. 6m ab.

U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten

Für das Plangebiet liegen der Gemeinde keine Informationen über erhebliche Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen vor. Im Flächennutzungsplan ist im Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche dargestellt.

U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz

Siehe hierzu auch unter U.3.1.

Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, es grenzt jedoch im Osten unmittelbar an den Koppehofer Feldgraben.

Der an das Plangebiet grenzende Graben wird durch den Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel unterhalten. Die Anforderungen zur Unterhaltung von Gewässern und der Gewässerrandstreifen gemäß **Wasserhaltungsgesetz** sind hierzu zu beachten. Dies betrifft u. a.:

§ 38 Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. (...)

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*
- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,*

4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

Insbesondere in der Feldflur südlich des Schäferweges ist mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen zu rechnen.

Berücksichtigung:

Im vorliegenden Bebauungsplan ist angrenzend an den Koppehofer Feldgraben die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) mit überlagernder Festsetzung als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. Hierzu erfolgt die textliche Festsetzung zur Anlage einer Extensivwiese mit einzelnen Obstbäumen.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes unterstützen den Schutz des Uferbereichs des Grabens. Sie stehen der Pflege des Grabens durch den Wasser- und Bodenverband nicht entgegen. Bei der Standortwahl der zu pflanzenden Obstbäume ist die Zufahrbarkeit des Grabens durch den Wasser- und Bodenverband zum Zweck der Grabenpflege zu gewährleisten.

U.3.4 Bergbau

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen.

U.3.5 Kampfmittelbelastung

Der **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wird hierzu beteiligt.

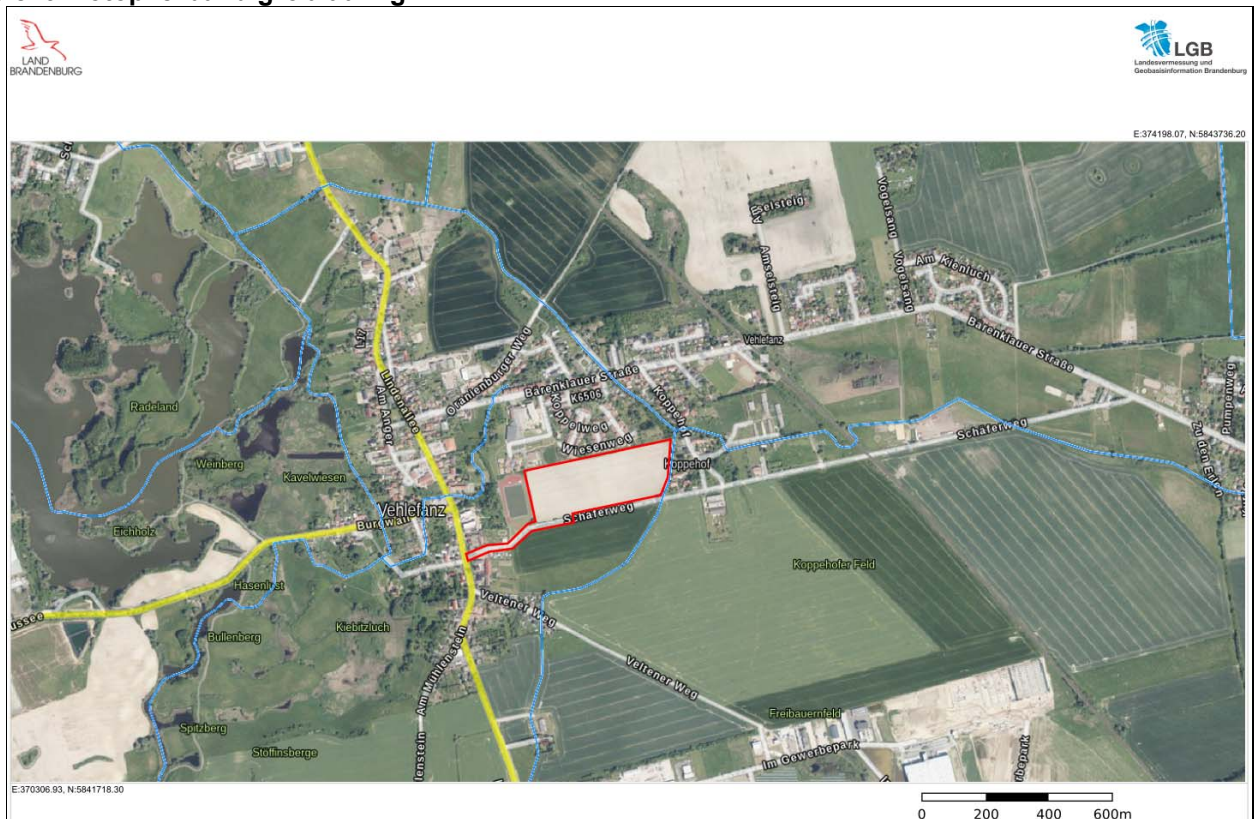
Vor Beginn von Erd- oder Bauarbeiten ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

U.4 Schutzgüter Biotope, Flora, Fauna

U.4.1 Biotopverbund

Übersicht Biotopverbund großräumig

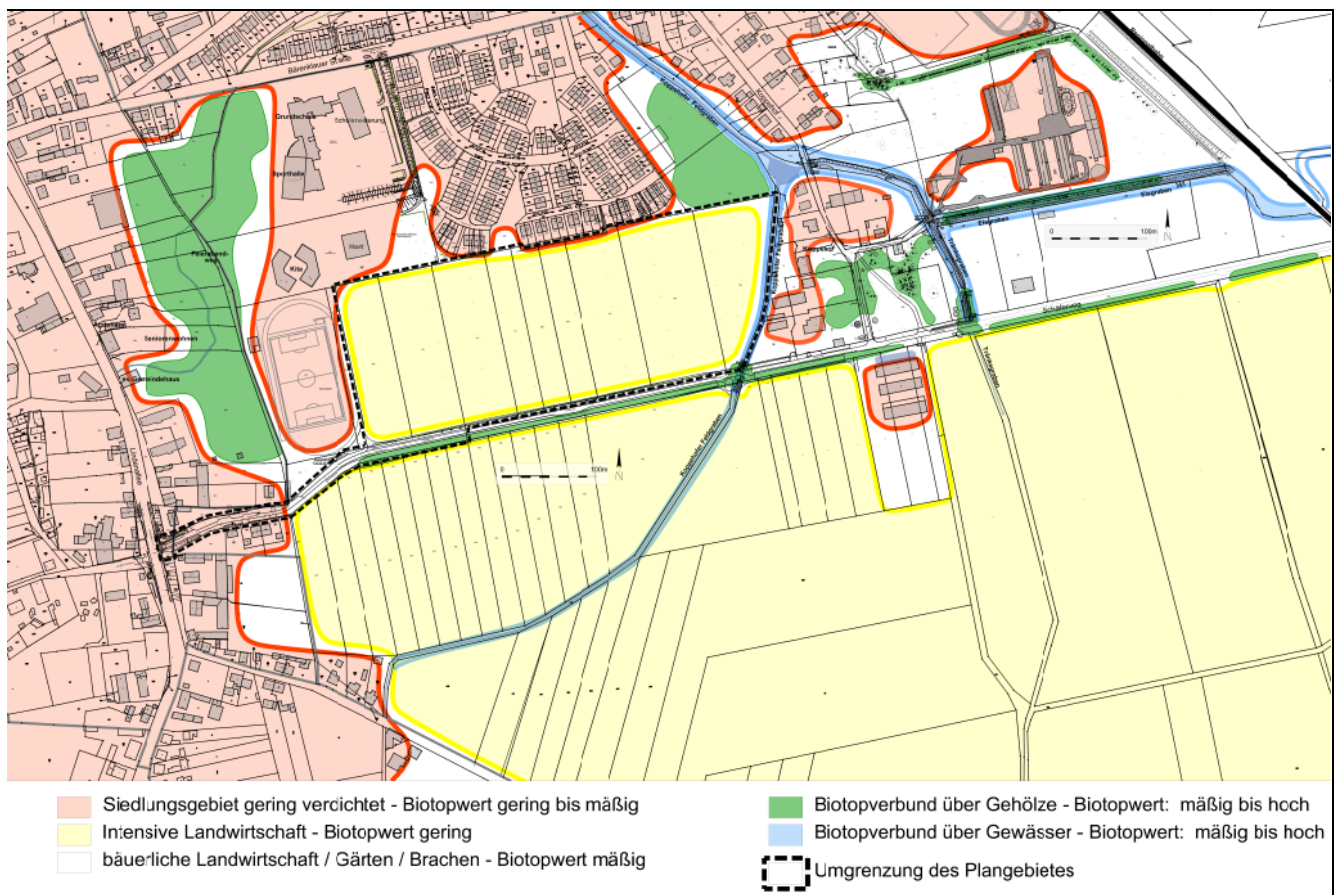


Darstellung des Plangebietes unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg



Umgrenzung des Plangebietes

Biotopverbund im Nahbereich des Plangebietes



Das Plangebiet umfasst eine Ackerflächen, die im Westen an einen Sportplatz, im Norden an eine Gemeinbedarfsfläche (Kita, Hort, Grundschule) und an das Wohngebiet Schäfergarten, im Osten an den Koppehofer Feldgraben mit angrenzendem Wohngebiet Koppehof und im Süden an den Schäferweg und Fläche für die Landwirtschaft grenzt. Der westliche Teil des Schäferweges vom Plangebiet bis zur Einmündung in die Lindenallee ist ebenfalls Bestandteil des Plangebietes. (Bestandsdarstellung siehe unter 5.)

Die **Ackerfläche im Plangebiet** wird intensiv genutzt und hat für den Biotopverbund keine wesentliche Bedeutung. Die **Ackerflächen südlich des Schäferweges** sind ausgeräumt. Südlich grenzen zudem das Gewerbegebiet Vehlefanz und die Autobahn A10 Berliner Ring an. Die intensive industriemäßige landwirtschaftliche Nutzung macht die Flächen südlich des Plangebietes zu einer Barriere, die für auf den Biotopverbund angewiesene Arten kaum überwunden werden kann.

Die **Siedlungsflächen** westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes sind durchgrünt, aber teilweise auch erheblich versiegelt. Sie sind Lebensraum anspruchsloser Ubiquisten insbesondere der Avifauna. Für anspruchsvollere Arten, wie z.B. die meisten Amphibien und Reptilien, stellen sie kaum überwindbare Barrieren dar. Umso wichtiger und wertvoller für den Biotopverbund sind daher die in die Siedlung eingebetteten Grünzüge, die sich zumeist entlang der das Gebiet großräumig entwässernden Gräben und Fließe erstrecken.

Der **Schäferweg** durchquert südlich des Plangebietes die ausgeräumte Feldflur. Entlang dieses Weges befinden sich freiwachsende Hecken und Baumreihen, die an sich nur von mäßigem Biotopwert sind aber wegen der Lage inmitten einer ansonsten ausgeräumten Landschaft für den Biotopverbund wichtig sind.

Der **Koppehofer Feldgraben** entwässert den westlichen Teil des Gewerbeparks Vehlefanz an der Autobahnauffahrt, quert als wenig naturnaher Graben die ausgeräumte Feldflur südlich des Plangebietes und verläuft entlang des Ostrandes des Plangebietes. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes (nördlich des Koppehofes) nimmt der Koppehofer Feldgraben den aus Ost kommenden Elsgraben in einer kleinen weitgehend verlandeten Grabenaufweitung auf, um dann durch die Siedlungsgebiete von Vehlefanz zu fließen und nordwestlich von Vehlefanz in den Hörstegraben zu münden. Die Gräben haben V-förmige Profile und werden durch den Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel regelmäßig gepflegt. Die Pflege erfolgt jeweils von einer Uferseite der Gräben aus, die hierfür mit der entsprechenden Pflfetechnik befahren werden muss.

Im Spätsommer 2018, aber auch 2022 führten die Gräben nach einem ungewöhnlich trockenen Sommer kein Wasser. Bei normalen oder starken Niederschlägen – wie z.B. im Juli 2017 sind die Gräben insbesondere da sie die weitgehend versiegelten Gewerbeparks von Vehlefanz und Bärenklau entwässern für die Wasserregulierung von wesentlicher Bedeutung.

Die Gräben sind zwar naturfern aber nur wenig ausgebaut und haben eine biotopvernetzende Funktion insbesondere stromab in Richtung Hörsteniederung, Mühlensee und Unterkrämer.
 Der Koppehofer Feldgraben ist im Zusammenwirken mit den weiteren umgebenden Gräben ein Bestandteil eines Biotopverbundes für aquatische und semiaquatische Arten.

U.4.2 Biotoptypenkartierung, Biotopschutz

U.4.2.1 Biotoptypenkartierung im Plangebiet

Gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:



Legende Biotoptypenkartierung

12612 Straße mit Asphalt- oder Betondecken (OVSB) - Schäferweg

	versiegelt / Asphalt / Beton		Gehölzfläche / Sträucher / Hecken
	vegetationsfrei unversiegelt		Gärten / Gartenbrache
	Scherrasen		Straßenrain ruderal

0913 Intensivacker (LI)

	intensiv genutzter Lehacker		Feldrain ruderal
	Gehölzfläche / Sträucher / Hecken		Gärten / Gartenbrache
	vegetationsfrei unversiegelt		

1 - 8 Baum- und Gehölzstandorte gemäß Gehölzliste

U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet

Biotoptyp 12612 Straße mit Asphalt- oder Betondecken (OVSB) – Schäferweg



Schäferweg nahe der Einmündung zur Lindenallee, Blick nach West (versiegelt / Beton, Scherrasen, vereinzelt Gehölze)



Schäferweg etwas weiter östlich, Blick nach West (versiegelt / Beton, Scherrasen, vereinzelt Gehölze)



Schäferweg etwas weiter östlich, Blick nach West (versiegelt / Beton, Scherrasen)



Schäferweg etwas weiter östlich, Blick nach Ost (versiegelt / Beton, Scherrasen)



Schäferweg südwestlich des Sportplatzes (versiegelt / Beton, vegetationsfrei unversiegelt, Scherrasen, Straßenrain ruderal)



Schäferweg südwestlich der Ackerfläche im Plangebiet (versiegelt / Beton, vegetationsfrei unversiegelt, Scherrasen, Gehölzfläche / Sträucher / Hecken, Straßenrain ruderal)

Biotoptyp 0913 Intensivacker (LI)



Blick von Süd über den westlichen Teil der Ackerfläche (intensiv genutzter Lehacker)



Blick von West über die Ackerfläche (intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der westlichen Plangeietsgrenze nach Nord (Feldrain ruderal, intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der nördlichen Plangeietsgrenze nach West (Feldrain ruderal, Gärten/Gartenbrache, intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der nördlichen Plangeietsgrenze nach Ost (Feldrain ruderal, Gärten/Gartenbrache, intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der nördlichen Plangeietsgrenze nach Ost (Feldrain ruderal, Gärten/Gartenbrache, intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nach Ost (Feldrain ruderal, Gärten/Gartenbrache, intensiv genutzter Lehacker)



Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nach Ost (Feldrain ruderal, Gehölzfläche /Sträucher /Hecken, intensiv genutzter Lehacker)



Blick über den Acker (intensiv genutzter Lehacker) nach Ost zum Koppehofer Feldgraben und zur dahinter liegenden Siedlung Koppehof



Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze am Koppehofer Feldgraben nach Süd (Feldrain ruderal, intensiv genutzter Lehacker)

U.4.2.3 Biototypenbewertung

Die Bewertung der Biototypen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Bedeutung und Empfindlichkeit	Bewertungskriterien
hoch	hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope
mittel	Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben
gering	Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten

Entsprechend den Kategorien des Brandenburgischen Kartierschlüssels sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

Bezeichnung des Biotoptyps Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Erläuterung	Flächengröße des Biotoptyps ca. ha	Bewertung des Biotoptyps
Biotoptyp 0913 Intensivacker (LI)	7,446 ha intensiv genutzter Lehacker 0,231 ha Feldrain ruderal 0,005 ha Gehölzfläche / Sträucher / Hecken 0,005 ha Garten	7,687	geringe Wertigkeit
Biotoptyp 12612 Straße mit Asphalt- oder Betondecken (OVSB) – Schäferweg	0,149 ha versiegelt / Beton 0,070 ha vegetationsfrei unversiegelt 0,149 ha Scherrasen 0,007 ha Gärten/Gartenbrache 0,103 ha Gehölzfläche /Sträucher /Hecken 0,032 ha Straßenrain ruderal	0,510	geringe Wertigkeit Hecken: Mittlere Wertigkeit
	gesamt	8,197	

Die Intensivackerfläche im Plangebiet sowie der im Plangebiet liegende Teil des Schäferweges weisen nur geringe Biotopwertigkeiten auf.

U.4.2.4 Biotopschutz

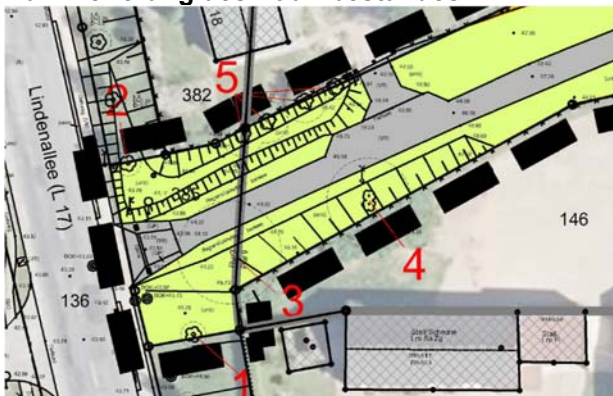
Entsprechend der vorstehenden Biotopkartierung sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

U.4.3 Flora - Baumbestand, Baumschutz

U.4.3.1 Darstellung Baumbestand und Erläuterung

Baumbestand an der Einmündung des Schäferweges in die Lindenallee

Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Nummerierung des Baumbestandes



Baum Nr. 1
(kommunaler Straßenbaum – Linde)

Baum Nr. 3
Esche

Baum Nr. 4
Feldulme



Bäume Nr. 5 (4 Apfelbäume)

Baum Nr. 2 (kommunaler Straßenbaum Linde)

Gehölzbestand südwestlich der Ackerfläche

Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Nummerierung des Baumbestandes



Fotodarstellung des Gehölzbestandes am Schäferweg



Nördlich des Schäferweges sind vereinzelt Hundsrosen, Wildapfel, Pflaume und Schlehe als freiwachsende Gehölze aufgewachsen.



Bäume 6, 7 und 8 Ebenfalls nördlich des Schäferweges sind ca. vor 20 Jahren verschiedene Obstgehölze (Birne und Apfel im Wechsel) als Hochstämme gepflanzt worden. Die Bäume erhielten keinen Erziehungsschnitt und vergreisen zum Teil bereits.



Südlich des Schäferweges wurde in den 90er Jahren eine freiwachsende Hecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (Schlehen, Wildapfel, Blutroter Hartriegel, Wildpflaume, Holunder, Flieder und Schneebeere) angelegt. Die ca.6m breite Pflanzung befindet sich im Plangebiet auf dem Straßenflurstück und grenzt im Süden an den Ackerrain. In der Gehölzpflanzung befindet sich eine Senke (Fanggraben) zur Aufnahme von oberflächlich ablaufendem Niederschlagswasser von der Straße und vom Acker. Die Heckenpflanzung wird stellenweise von aufwachsenden Bäumen überschirmt (Spitzahorn, Walnuss). Vereinzelt finden sich innerhalb der Hecke alte Apfelbäume, deren vergreisende Stämme viele Hohlräume aufweisen (siehe Artenschutz)

U.4.3.2 Liste Baumbestand, geplanter Eingriffe und Ausgleichserfordernis

Die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume und Gehölze sind vorstehend dargestellt und nummeriert und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Da das Plangebiet überwiegend eine Fläche im Außenbereich umfasst, in dem die gemeindliche Baumschutzsatzung nicht anzuwenden ist, erfolgt dort die Ermittlung der erforderlichen Ersatzpflanzungen gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 (HVE 2009).

Liste Baumbestand mit Darstellung geplanter Eingriffe und Ausgleichserfordernis nach HVE 2009

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ersatz gemäß HVE 2009 (Stammumfang 10-12 cm)
1	Linde	0,33 / 3	Straßenbäume im Einmündungsbereich des Schäferweges in die Lindenallee	Kein Fällfordernis Junger Straßenbaum	Innenbereich -
2	Linde	0,43 / 3			
3	Esche	1,57 / 11	Kommunaler Baum im Straßenbereich Lindenallee-Schäferweg	Evtl. Beeinträchtigung Wurzelraum bei Straßenausbau	Innenbereich -
4	Feldulme	1,10; 0,99; 1,26 / 10	Kommunaler Baum im Straßenbereich Schäferweg ca.3,5m vom Straßenrand entfernt	Evtl. Beeinträchtigung Wurzelraum bei Straßenausbau	Innenbereich -
5	Apfel Hochstamm	4x 0,6 / 3	Nordrand des Straßenflurstücks Schäferweg nahe der Einmündung in die Lindenallee	Kein Fällfordernis Vermutlich Bäume aus Privatpflanzung	Innenbereich -
6	Birne Hochstamm	0,38 / 4	Nordrand Straßenflurstück Schäferweg - östlich des Schulsportplatzes	Kein Fällfordernis	-
7	Apfel Hochstamm	0,38 / 4		Im Absterben	-
8	Birne Hochstamm	0,38 / 4		Fällfordernis bei Bau der Haupterschließungsstraße	0

U.4.3.3 Geplanter Ausgleich für Eingriffe in den Baumbestand

Zur Umsetzung der vorliegenden Planung ist die Fällung eines Obstbaumes (Birne 0,38m StU / 4m Kronendurchmesser) erforderlich. Gemäß HVE 2009 sind Bäume ab 60cm Stammumfang kompensationspflichtig. D.h. es entsteht hierfür kein Ausgleichserfordernis. Dies wäre auch gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung nicht der Fall, die nachrichtlich in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen wird und nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Plangebiet gelten wird.

Die teils noch in den 90er Jahren zur Aufwertung des Landschaftsbildes angelegten Baum- und Heckenpflanzungen im Bereich des Plangebietes am Schäferweg bedürfen jedoch zu ihrer langfristigen Erhaltung der Pflege (z.B. durch Verjüngungsschnitt, ggf. Aufastung, Bodenlockerung u.s.w.). Zudem besteht die Hecke am Schäferweg zu einem erheblichen Anteil aus Gehölzen, die Feuerbrand übertragen. Nach dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203) (siehe unter U.5.4.6) dürfen diese Gehölze in Obstbaugebieten wie Vehlefanze nicht neu angepflanzt werden. Sollte sich im Zuge der Erschließungsplanung für den Ausbau des Schäferweges ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben, könnte die Sanierung oder Ergänzung der Hecke als Ausgleichsmaßnahme geprüft werden.

U.4.4 Fauna

Da im Plangebiet vom Vorhandensein geschützter Arten ausgegangen wird, erfolgt die Behandlung der Fauna in dieser Begründung in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz.

U.5. Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht durch die geplante bauliche Nutzung**U.5.1 Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft**

Die Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung (siehe unter U.4.2.3)

Bezeichnung des Biotoptyps (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	Nutzung	Flächengröße des Biotoptyps ca. ha	Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)	Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung
Biotoptyp 0913 Intensivacker (LI)	Intensivacker	7,687	<ul style="list-style-type: none"> - Störung der natürlichen Bodenfunktion durch jährlichen Umbruch und Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Düngung (Gülle) (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna) - regelmäßig vollständige Beseitigung von Vegetation, hierdurch Erleichterung der Bodenerosion durch Wind und Wasser (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild) - Verdichtung des Bodens durch Befahren mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund) 	7,687 ha im Umterboden verdichtete Intensivackerfläche
Biotoptyp 12612 Straße mit Asphalt- oder Betondecken (OVSB) – Schäferweg	Straßenverkehrsfläche (Schäferweg) davon	0,510		
	Fahrbahn versiegelt / Beton einschließlich Grundstückszufahrten	0,149	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,149
	vegetationsfrei unversiegelt, Scherrasen, Straßenrain ruderal	0,258	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	
	Gehölzfläche /Sträucher /Hecken	0,103	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	-

U.5.2 Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verursacht Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen, die hierfür erforderliche Inanspruchnahme von Fläche mit teilweiser Beseitigung vorhandener Vegetation und Neuversiegelung.

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (gerundet m ²)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (m ²)
allgemeines Wohngebiet WA 1	23.500	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	8.812
allgemeines Wohngebiet WA 2	4.600	GRZ 0,3 + 70% = 0,51	2.346
Geplante Straßenverkehrsfläche Planstraße A (9m breit, davon 5,5m Fahrbahn, 1,5m Gehweg, Zufahrten, 2m Grünstreifen mit Versickerung)	1.080	Befestigung auf 90% der Fläche	972
Geplante Straßenverkehrsfläche Planstraße B (8m breit, davon 5,5m Mischverkehrsfläche, Zufahrten, 2,5m Grünstreifen mit Versickerung)	3.150	Befestigung auf 90% der Fläche	2.835
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg (4m Breite, davon 3m befestigt)	380	Befestigung auf 80% der Fläche	308
private Grünfläche gesamt 5.840 m ² davon			0
private Grünfläche Privatgarten	440	10% Versiegelung	44
private Grünfläche naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung mit Gehölzpflanzung	5.400	Keine Versiegelung zulässig	0
öffentliche Grünfläche gesamt 27.560 m ² davon			0
öffentliche Grünfläche (Teilfläche 2) Parkanlage	14.970	max. 10% Versiegelung zulässig	1.497
öffentliche Grünfläche Kinderspielplatz	2.500	max. 15% Versiegelung zulässig	375
öffentliche Grünfläche (Teilfläche 1) Parkanlage / Maßnahmenfläche	10.090	Keine Versiegelung zulässig	0
Zwischensumme Wohngebiete mit Erschließung und Grünflächen			17.189
Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)	10.760	GRZ 0,4 + 100% = 0,8	8.608
Vorhandene Straßenverkehrsfläche Schäferweg Teilfläche im Plangebiet mit ca. 355m Länge (vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung über den Ausbau wird von einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,5m und einem zusätzlichen Geh- und Radweg von 2m Breite ausgegangen)	5.100	(5,5m+2m) mal 355m	2.662

Die vorliegende Planung verursacht innerhalb der Flächen der geplanten **Wohngebiete mit Erschließung und Grünflächen** Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Neuversiegelung von **17.189 m²**.

Innerhalb der geplanten **Fläche für den Gemeinbedarf** (sozialen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) ist eine Versiegelung von bis zu **8.608m²** geplant.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung über den Ausbau des **Schäferweges** würde dieser bei einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,5m und einem zusätzlichen Geh- und Radweg von 2m Breite im Plangebiet insgesamt eine versiegelte Fläche von **2.662 m²** aufweisen.

Der hiermit verbundene zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Boden hat Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Wasser (Versickerung, Grundwasseranreicherung), Flora, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft.

U.5.3 Bilanzierung des zusätzlichen Eingriffs aufgrund der vorliegenden Planung

Da der Schäferweg bereits teilweise mit einer asphaltierten Fahrbahn ausgebaut ist, entsteht hier auf Grund der vorliegenden Planung nur durch die zusätzlichen Versiegelungen durch den ergänzenden Ausbau ein zusätzlicher Eingriff.

Die weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der vorhandenen Ackerfläche im Plangebiet geplant, die durch das Befahren mit landwirtschaftlichem Gerät stark verdichtet und deren Boden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Gülle als Düngung erheblich beeinträchtigt ist.

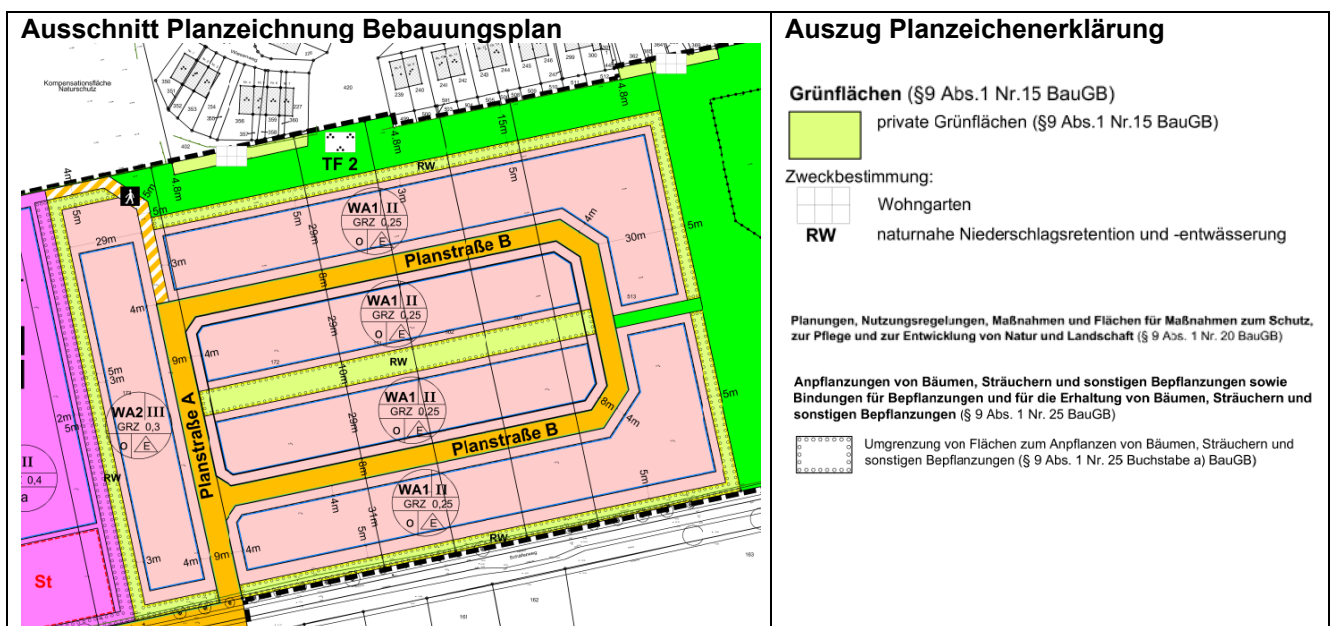
Bilanz Versiegelung

Teilfläche	Versiegelung Bestand (m ²)	Versiegelung Planung (m ²)	Versiegelung Bilanz (m ²)
Wohngbiete mit Erschließung und Grünflächen	0	17.189	17.189
Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)	0	8.608	8.608
Schäferweg	1490	2.662	1.172
gesamt			+26.969

Auf Grundlage der vorliegenden Planung wird voraussichtlich ein **zusätzlicher Eingriff durch Versiegelung von insgesamt 26.969 m² vorbereitet**, der auszugleichen ist.

U.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes

U.5.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen



➤ Flächige Gehölzpflanzungen (Ausgleich)

Als **Ausgleich** für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im geplanten Wohngebiet ist die **Anlage flächiger Gehölzpflanzungen** mit mindestens 5m Breite auf den in der Planzeichnung festgesetzten **privaten Grünflächen für die Niederschlagsentwässerung** und innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf als Fläche zum Anpflanzen gemäß und 25.a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

8.1.1 Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 25 a) BauGB eine dichte Gehölzpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m² der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

Innerhalb der geplanten **privaten Grünflächen RW** (naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung) werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wie folgt **vermieden**:

- **Ausschluss baulicher Anlagen (Vermeidung)**
- **durchschlupffähige Einfriedungen (Vermeidung)**

Die linearen Strukturen der geplanten privaten Grünflächen sollen einen Biotopverbund entwickeln. Bauliche Anlagen, die den Nutzungszwecken der privaten Grünflächen widersprechen, sollen deshalb ausgeschlossen werden. Innerhalb des Biotopverbundes der geplanten privaten Grünflächen sollen Barrieren für Kleinsäuger (z. B. Igel), Amphibien und Reptilien vermieden werden. (siehe hierzu auch Fachbeitrag Artenschutz)

Deshalb sind für die privaten Grünflächen **RW** (naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung) folgende weitere textliche Festsetzungen geplant:

8.1.2 Unzulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen sowie Anlagen für die Regenwasserretention und -versickerung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

8.1.3 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Für die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.

- **Retention und Versickerung von Niederschlagswasser in naturnah gestalteten begrünten Mulden (Vermeidung)**

Da sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, in dem auf Grund des bindigen Bodens schlechte Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser bestehen, ist im aufzustellenden Bebauungsplan die Festsetzung von Grünflächen für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung geplant, die an die zu bebauenden Flächen angrenzen und erforderlichen Falls auch einen Notüberlauf des Niederschlagswassers in den Koppehofer Feldgraben ermöglichen sollen. Hierfür erfolgt in der Planzeichnung eine überlagernde Festsetzung als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (siehe unter 8.7.)

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen der Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

6. Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14. BauGB)

6.1 Anlagen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14. BauGB) sind nur Mulden und Rigolen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser zulässig. Mulden sind mit geschlossener Vegetationsdecke gemäß den nachfolgenden textlichen Festsetzungen zum Anpflanzen auszuführen.

6.2 Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser des allgemeinen Wohngebietes

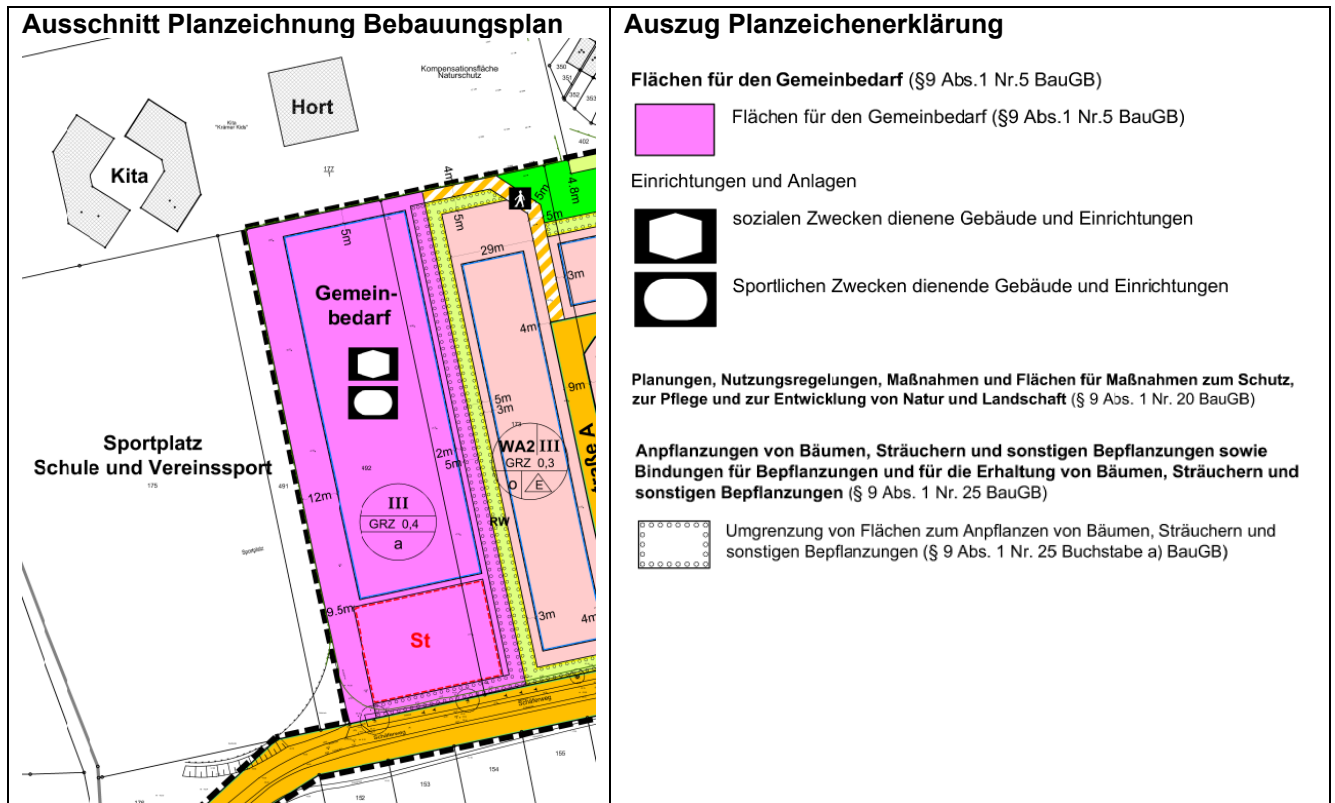
Das auf den bebauten Grundflächen im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser, welches nicht auf dem Baugrundstück, auf dem es anfällt, versickert oder rückgehalten werden kann, ist in die an das jeweilige Baugrundstück angrenzende private Grünfläche, zugleich Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, einzuleiten. Die zeichnerische Festsetzung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB) erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

7. Grünfläche (§9Abs. 1 Nr. 15. BauGB)

7.1 Private Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung ist die Herstellung von begrünten Mulden und Rigolen zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen und Baugebietsflächen im Plangebiet zulässig.

U.5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf



➤ Flächige Gehölzpflanzungen (Ausgleich)

Als **Ausgleich** für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf ist die **Anlage flächiger Gehölzpflanzungen** mit 5m Breite auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Ergänzend zur zeichnerischen Festsetzung ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

8.1.1 Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 25 a) BauGB eine dichte Gehölzpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

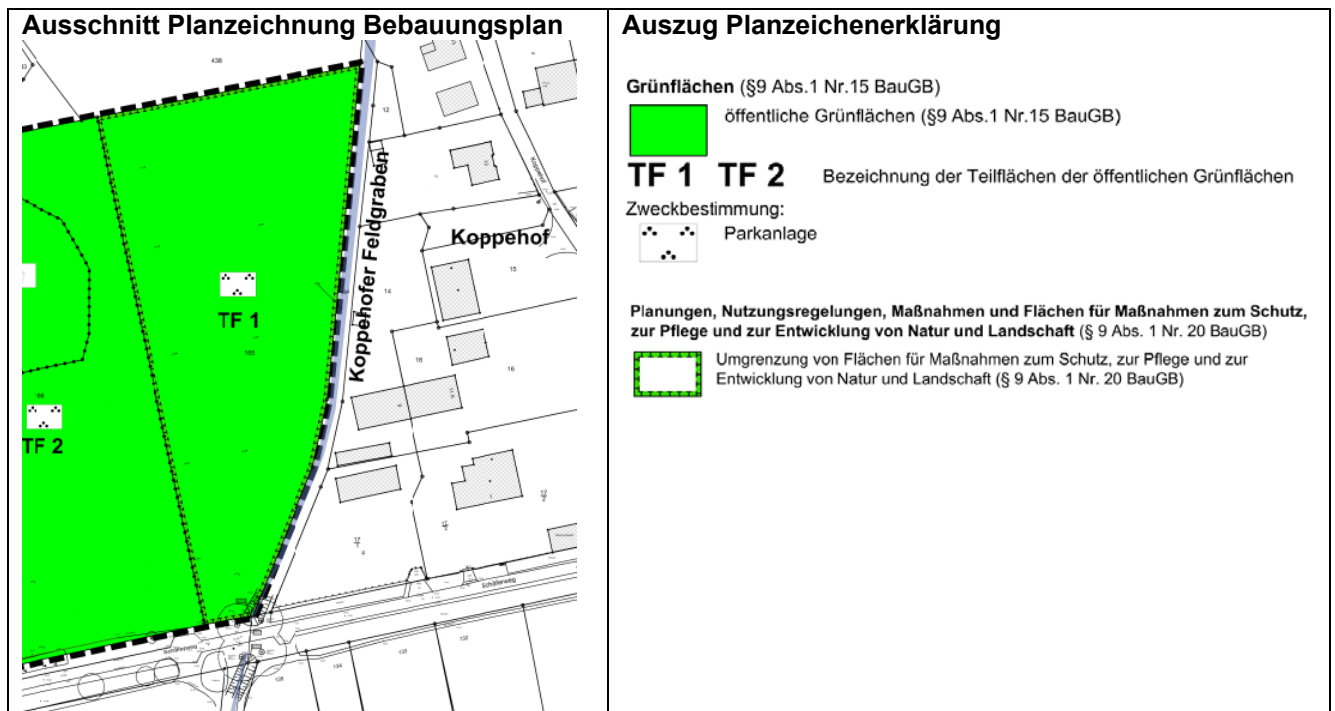
- je 1m² der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

U.5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz

- **Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022 (Ausgleich)**



Die Grünfläche im Osten des Plangebietes dient dazu, angrenzend an den Koppehofer Feldgraben die Entwicklung vielfältiger Habitatstrukturen zu ermöglichen, sodass hier eine erhebliche naturräumliche Aufwertung erfolgen wird.

Der östlichste Teil der geplanten Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) ist als Extensivwiese mit hochstämmigen Obstbäumen geplant. Hierdurch wird dem Charakter der Gemeinde als traditionsreicher Anbauort für Obst Rechnung getragen und zugleich eine wesentliche naturräumliche Aufwertung der hier bisher vorhandenen Intensivackerfläche erreicht.

Diese Teilfläche soll dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht dienen, die durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg/ Koppehof - am Bahnhof" vorbereitet wird.

In der Planzeichnung des hier vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt hierfür eine Festsetzung als Teil der geplanten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) mit überlagernder Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Hierzu sind folgende textliche Festsetzungen geplant:

8.2.1 Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022 (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25.a) BauGB i. V. m. §9 Abs. 1a BauGB)

(1) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche überlagernd auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) zeichnerisch festgesetzt ist, ist eine Extensivwiese mit Obstgehölzen zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

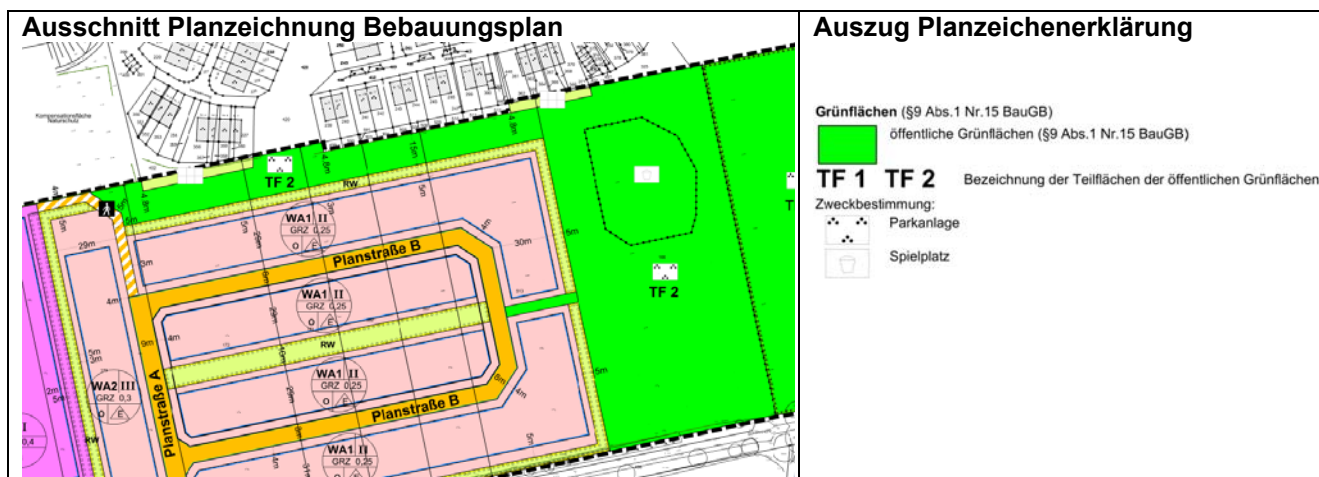
- 32 Stück hochstämmige Obstgehölze (Süßkirschen, Äpfel, Birnen) gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten, auf Sämlingsunterlage veredelt.

Auf der übrigen Fläche ist eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Maßnahme gemäß Abs. (1) wird als Ausgleich den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022, Flurstücke 422 und 493, Flur 009, Gemarkung Vehlefanz vollständig zugeordnet.

➤ **Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen Parkanlage (Teilfläche 2) und Kinderspielplatz (Ausgleich)**



Um die angestrebte grünräumliche Verbindung zu schaffen zwischen der bestehenden Gemeinbedarfsfläche (Hort, Kita, Grundschule), den Grünräumen des verdichteten Wohngebietes Schäferweg und dem hier neu geplanten Wohngebiet ist die Festsetzungen von Pflanzbindungen auf der hierfür geplanten öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Hierfür ist folgende textliche Festsetzung geplant:

8.2.2 Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen Parkanlage (Teilfläche 2) und Kinderspielplatz (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB

(1) Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen **Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 2)**, mit Ausnahme der Flächen der zulässigen baulichen Anlagen gemäß textlicher Festsetzung 7.2, eine Extensivwiese mit Laubgehölzen zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- 50 Stück hochstämmige großkronige standortgerechte Laubbäume gebietsheimischer Arten.

Auf der übrigen Fläche einschließlich der Fläche, die für die Retention und Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden, ist eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Grünfläche Kinderspielplatz sind je 1m² versiegelter Fläche 2m² Gehölzpflanzungen anzulegen. Hierfür sind Gehölze standortgerechter gebietsheimischer Arten zu verwenden.

Die Festsetzung dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. (siehe unter U.5)

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

U.5.4.4 Anpflanzen von Bäumen auf den geplanten Straßenverkehrsflächen und im geplanten allgemeinen Wohngebiet

➤ **Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Ausgleich)**

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen geplant:

8.3 Anpflanzen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

8.3.1 Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche zu pflanzen:

Planstraße A: 10 standortgerechte gebietsheimische großkronige Laubbäume
(Stammumfang 14-16 cm)

Planstraße B: 30 standortgerechte gebietsheimische mittel- bis großkronige Laubbäume
(Stammumfang 12-14 cm)

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßenverkehrsfläche zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.3.2 Anpflanzen von Bäumen innerhalb der geplanten Wohngebietsfläche (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugebietsfläche allgemeines Wohngebiet ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche 1 standortgerechter gebietsheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen.

Diese Forderung kann auch durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen (Süßkirschen, Äpfel, Birnen) gebietsheimischer Sorten, auf Sämlingsunterlage veredelt, erfüllt werden.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Innutzungnahme des ersten Gebäudes auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu pflanzenden Bäume dienen dem teilweisen Ausgleich von Versiegelungen im öffentlichen geplanten Straßenraum.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

U.5.4.5 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten

➤ Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (Vermeidung)

Wegen des bindigen Bodens (siehe unter U.3) bestehen im Bereich des Plangebietes ungünstige Versickerungsverhältnisse. Bei Starkregen ist eine Überlastung der umliegenden Gräben durch gleichzeitige Einleitung von großen Mengen Niederschlagswasser zu vermeiden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist deshalb so weit wie möglich im Plangebiet zurückzuhalten und zu versickern.

Im vorliegenden Bebauungsplan sind hierfür u. a. folgende Festsetzungen zu wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten geplant:

8.4 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der geplanten Straßenverkehrsfläche (Planstraßen A und B) sowie für Grundstückszufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsfläche sind Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.

U.5.4.6 Zu verwendende standortgerechte gebietsheimische Gehölzarten und Vorgaben für Extensivwiesen

Für die zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten gemäß **Anlage 1** des Erlasses „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203) zu verwenden:

Anlage 1 - Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Vorkommensgebieteinteilung gemäß Anlage 2. Jeder Gehölzart ist ein bundesweit einheitlicher Code zugeordnet. Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (nachfolgend mit x gekennzeichnet), gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete und Kennzeichnungen.

Botanischer Name	Deutscher Name	Code/FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Crataegus monogyna</i> 2	Eingrifflicher Weißdorn	021
<i>Crataegus laevigata</i> 2	Zweigrifflicher Weißdorn	017
<i>Crataegus Hybriden</i> agg. 2 ,3	Weißdorn	200
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wacholder	041
<i>Malus sylvestris</i> agg. 1	Wild-Apfel	052
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus avium</i> 2	Vogel-Kirsche	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	x
<i>Prunus spinosa</i> 2	Schlehe	060
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg. 1	Wild-Birne	061

<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. 4	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. 5	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. 6	Wein-Rose	203
<i>Rosa elliptica</i> agg. 7	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. 8	Filz-Rose	205
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	103
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	107
<i>Salix fragilis</i> L.	Bruch-Weide	110
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. 9	Mandel-Weide	206
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	124
<i>Salix x rubens</i> (<i>S. alba</i> x <i>fragilis</i>)	Hohe Weide/Kopf-Weide	121
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	133
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	136
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	138
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	139
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

- 1 Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen
- 2 Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete
- 3 *C. x macrocarpa*, *C. x media* (019), *C. x subsphaericea* (023), *C. monogyna x laevigata x rhipidophylla*
- 4 *Rosa canina* (077), *R. subcanina* (094), *R. dumalis* (079)
- 5 *R. corymbifera* (078), *R. subcollina* (095), *R. caesia* (076)
- 6 *R. micrantha* (087), *R. columnifera* (083), *R. rubiginosa* (091)
- 7 *R. agrestis* (073), *R. inodora* (084), *R. elliptica* (080)
- 8 *R. tomentosa* (096), *R. pseudoscabriuscula* (090), *R. sherardii* (092)
- 9 *Salix triandra* subsp. *amygdalina* (122), *S. triandra* subsp. *triandra* (123)

Gemäß **Anlage 2** des o. g. Erlasses gehört das Plangebiet zum Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland. Gemäß **Anlage 3** des o. g. Erlasses liegt das Plangebiet im Bereich eines Obstanbaugebietes, in dem **Weißdorn** *Crataegus monogyna*, **Vogelkirsche** *Prunus avium* und **Schlehe** *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind.

Wegen der Notwendigkeit, die Wuchshöhe der freiwachsenden Hecken zu begrenzen und der besonderen örtlichen Bedingungen (vorhandene kranke Bestände Eschen, Ulmen sowie Gefährdung durch Feuerbrand) werden für die Hecken / Flächige Gehölzpflanzungen Pflanzungen folgende Arten empfohlen:

Empfehlungen für Hecken- und Gehölzpflanzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 80/2021:

Botanischer Name	Deutscher Name	Code/FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wacholder	041
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. 4	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. 5	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. 6	Wein-Rose	203
<i>Rosa elliptica</i> agg. 7	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. 8	Filz-Rose	205
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. 9	Mandel-Weide	206
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

Die Nutzung der geplanten Extensivwiesenflächen und Anlage von Hecken soll entsprechend dem **Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Arbeitshilfe betriebsintegrierte Kompensation“** und **„Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“** vom 1. Juni 2016, **Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation** erfolgen.

Dort werden u. a. folgende Anforderungen genannt, die entsprechend zu beachten sind:

5.1 Extensivierung von Dauergrünland

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- (...)
- keine Pflanzenschutzmittel,
- keine Düngung,
- Walzen und Schleppen maximal 1-mal im Jahr i.d.R. bis Mitte März,
- keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat nur bei Bedarf nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde,
- i.d.R. zweimalige Mahd mit Entsorgung des Mähguts,
- Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ggf. zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen,
- (...)

5.9 Anlage von Feldgehölzen und Hecken

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Hecken min. 3 reihig und 5m breit (...),
- (...)
- Verwendung gebietsheimischer Gehölze und regionaltypischer Obstbäume,
- Mischung mehrerer Arten,
- keine Düngung (ausgenommen während der Fertigstellungspflege),
- keine Pflanzenschutzmittel

5.10 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- (...)
- Verwendung regionaltypischer hochstämmiger Obstsorten ab 1,80 m Stammhöhe,
- Pflanzenabstand 8-15 m,
- dauerhaft abgesicherte extensive Nutzung und Pflege,
- keine Düngung (eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste organische Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich),
- keine Pflanzenschutzmittel

U.5.4.7 Ermittlung des Ausgleichs durch die innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebietes auf bisheriger Intensivackerfläche. Durch die dauerhafte Begrünung dieser Fläche durch Extensivwiesenfläche und Gehölze erfolgt eine wesentliche naturschutzfachliche Aufwertung der bisherigen Intensivackerfläche (zur Vorbelastung siehe unter U.5.1)

Die Anlage der **Extensivwiese** gewährleistet eine dauerhafte Bedeckung des Bodens mit standortgerechter gebietsheimischer Gras- und Staudenvegetation. Durch die geplante extensive Wiesennutzung wird das natürliche Aussamen der Pflanzen ermöglicht. Hierdurch entstehen wertvolle Habitate für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für Brutvögel. Zugleich wird durch die jährliche Mahd eine Verbuschung vermieden und das Wiesenhabitat insgesamt erhalten.

Die **Gehölzpflanzungen** sind als Ausgleichsmaßnahme wegen folgender **positiver Auswirkungen auf die Schutzgüter** geeignet:

Schutzgut Boden:

- Vermeidung von Bodenerosion durch Durchwurzelung
- Verbesserung der Bodendurchlüftung, Beschattung, Verbesserung des Bodenlebens
- Verbesserung der Humusbildung in der belebten Bodenzone

Schutzgut Wasser

- Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens

Schutzgut Biotope, Flora, Fauna

- Erhöhung der Biotopvielfalt durch Gehölzstrukturen,
- Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna

Orts- und Landschaftsbild

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch Schaffung von Gehölzstrukturen am Siedlungsrand

Klima / Luft

- Minderung der Windgeschwindigkeit

Durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird ein Ausgleich auf bisheriger Intensivackerfläche für zusätzlich geplante Versiegelung wie folgt erreicht werden:

Ermittlung des Ausgleichs für Versiegelung durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme	Fläche (m ²) / Stück	Ansatz für die Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche	Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche (m ²)
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	5.400 m ²	Gemäß HVE 2009 1:2	2.700
Anlage von Gärten innerhalb der geplanten private Grünfläche Privatgarten (440m ² gesamt abzüglich Überbauung von ca. 10% (44m ²) = 396m ² begrünte Garten	396 m ²	Es wird davon ausgegangen, dass auf den Flächen der geplanten Privatgärten auf bisheriger Intensivackerfläche eine geringfügige Versiegelung von ca. 10% durch die Anlage von dauerhaften Vegetationsflächen auf der übrigen Fläche (90%) ausgeglichen werden	44
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Parkanlage (Teilfläche 2), außer auf zulässigen versiegelten Flächen von max. 10% (14.970 m ² ·10% = 13.473 m ²)	13.473 m ²	Gemäß HVE 2009 1:2	6.736,5
Gehölzpflanzungen (50 Stück hochstämmige großkronige standortgerechte Laubbäume gebietsheimischer Arten) innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Parkanlage (Teilfläche 2)	50 Stück	Ausgleichswirkung bei Wirkungsbereich je Baum von ca. 5m mal 5m: 1 Baum je 25m ²	1.250
Gehölzpflanzungen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Kinderspielfeldplatz (je 1m ² versiegelter Fläche 2m ² Gehölzpflanzungen, max. 15% Versiegelung zulässig) (2.500 m ² mit 15% Versiegelung = 375 m ² Versiegelung, bei 2m ² Gehölzpflanzungen je 1 m ² Versiegelung: 375 m ² mal 2 = 750 m ² Gehölzfläche	750 m ²	Gemäß HVE 2009 1:2	375
Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Planstraßen A und B insgesamt 40 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume)	40 Stück	Ausgleichswirkung bei Wirkungsbereich je Baum von ca. 5m mal 5m: 1 Baum je 25m ²	1.000
Anpflanzen von Bäumen innerhalb der geplanten Baugrundstücke (bei 700 m ² Mindestgrundstücksgröße ergeben sich 32+4=36 Baugrundstücke im geplanten WA, bei 1 Baum je 500m ² angefangene Grundstücksgröße sind insgesamt 72 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume einschl. Obstbäume zu pflanzen)	72 Stück	Ausgleichswirkung bei Wirkungsbereich je Baum von ca. 5m mal 5m: 1 Baum je 25m ²	1.800
Zwischensumme Wohngebiet, Grünflächen, Planstraßen A und B			13.905,5
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf	1.087	1:2	543,5
Anlage einer Extensivwiese mit 32 Stück hochstämmige Obstgehölze gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten auf Sämlingsunterlage innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022	10.090	Keine Anrechnung im Plangebiet des hier vorliegenden Bebauungsplanes	0
gesamt			14.449

Gegenüberstellung des Eingriffs durch zusätzlich geplante Versiegelung und des geplanten Ausgleichs innerhalb des Plangebietes, Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Teilfläche	Zusätzlich geplante Versiegelung (m ²)	Ausgleich für Versiegelung durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (m ²)	Verbleibender Ausgleichsbedarf durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (Versiegelung m ²)
Wohngebiete mit Erschließung und Grünflächen	17.192	13.905,5	3.286,5
Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)	8.608	543,5	8.064,5
Schäferweg	1.172	0	1.172
gesamt	26.972	14.449	12.523

Durch die vorliegende Planung wird ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft durch zusätzlich geplante Versiegelung von insgesamt **26.972 m²** vorbereitet. Ein Anteil von **14.449 m²** Versiegelung kann durch die im Plangebiet geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Anteil von **12.523 m²** geplanter Versiegelung, der außerhalb des Plangebietes auszugleichen ist.

U.5.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes

Gemäß den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 (HVE 2009) kommen für den Ausgleich des **verbleibenden Eingriffs durch 12.523 m² Versiegelung** folgende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in Betracht:

Faktoren bei der Kompensation von Versiegelung/Teilversiegelung

Maßnahmen	Boden allgemeiner	Boden besonderer
	Funktionsausprägung	Funktionsausprägung
Entsiegelung	1,0 / 0,5	2,0 / 1,0
Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15m breit	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Wiedervernässung von Niedermoorböden	1,5 / 1,0	3,0 / 1,5

In einem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag soll die Sicherung der geplanten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zum Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes stehen keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme einer bisherigen Intensivackerfläche für die geplanten baulichen Nutzungen wäre die naturräumliche Aufwertung einer Landwirtschaftsfläche eine geeignete Kompensationsmaßnahme. Hierfür steht im selben Naturraum, in dem sich das Plangebiet befindet, folgende Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung:

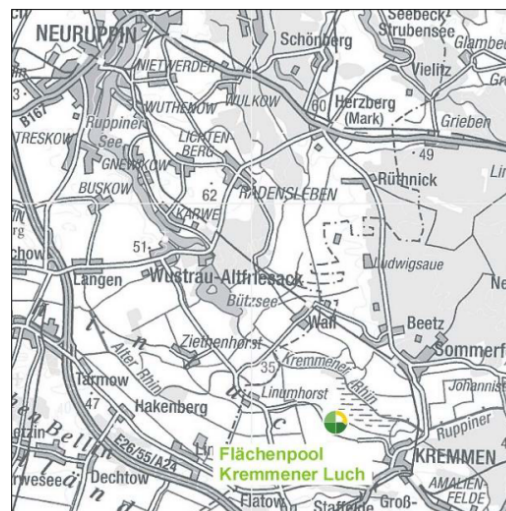
- **Entwicklung von Extensivwiesenflächen auf Standorten des Niedermoor-Grünlandes im Kremmener Luch**

Maßnahmen der Flächenagentur Brandenburg GmbH, Flächenpool Kremmener Luch

Naturraum	Rhin-Havelland	
Größe	Maßnahmenflächen von ca. 100 Hektar	
Ausgangszustand	Niedermoor-Grünland, Beeinträchtigungen durch Wassermangel, Stickstoffmineralisation und Eutrophierung	
Zielzustand	Moorwald, Bruchwald, Erlen-Eschenwald, Weidengehölze, feuchte Hochstaudenfluren (Sukzession zur Stabilisierung des Nieder-moors) Mosaik verschiedener extensiver Grünlandausprägungen Ufergehölze, Feldgehölze, Einzelbäume Verbesserter Wasserrückhalt im Gebiet	
Naturschutzfachliche Aufwertungswirkung	Arten / Lebensräume	Wiesenbrüter, Zugvögel, Amphibien Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope
	Landschaftsbild	Erhöhung Vielfalt und Eigenart
	Boden	Verbesserung physikalischer und chemischer Bodeneigenschaften;
	Oberflächenwasser	Abbau stofflicher Belastung, Aufwertung der Gräben
	Grundwasser	Abbau stofflicher Belastung, Verbesserung des Wasserrückhalts im Gebiet
Besonderheiten/ Bemerkungen	Der Pool ist seit November 2006 durch das Umweltministerium zertifiziert.	

Das Poolgebiet liegt im Westen des NSG "Kremmener Luch" (nordwestlich von Kremmen) und umfasst Gebiete innerhalb und außerhalb der NSG-Grenze. Aktuell bestehen naturschutzfachliche Defizite durch intensive landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die von großer Bedeutung für den Niedermoor- und Artenschutz sowie für den regionalen Landschaftswasserhaushalt sind.

Die Maßnahmen werden seit vielen Jahren umgesetzt.



Maßnahmenkonzept und Umsetzung

Im Poolgebiet lassen sich Kompensationsmaßnahmen, die Entwicklung hochwertiger Flächen im NSG und Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserhaushalts zu einer effektiven Naturschutzstrategie für ein großes, zusammenhängendes Gebiet verbinden. Durch den Pool können in dieses Gesamtkonzept genau die Flächen und Maßnahmen eingebracht werden, die über andere Instrumente nicht realisierbar wären. Es geht dabei v.a. um die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, die Schaffung gebietstypischer Gehölzstrukturen und die Anhebung des Grundwasserstandes auch außerhalb des NSG. So kann z.B. durch die Realisierung der Poolmaßnahmen der Wegfall von Rastplätzen für Zugvögel im NSG durch – naturschutzfachlich gewollte - Sukzession aufgefangen werden. Im Ergebnis finden im Gebiet sowohl Sukzessionsprozesse als auch Landschaftspflege zur Offenhaltung von grünlandgeprägten Flächen statt.

Bei einer **Umwandlung von Intensivwiese in Extensivwiese** ist ein Verhältnis von Eingriff : Ausgleich = 1:3 erforderlich. Bei einem Kompensationserfordernis von insgesamt 12.523 m² zusätzlicher Versiegelung auf Grund der vorliegenden Planung ist als Ausgleich eine Flächenextensivierung auf einer Fläche von **3,7569 ha** erforderlich.

Für die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme soll ggf. der Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Flächenagentur Brandenburg erfolgen. Die Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Die Entwicklung von Extensivwiesenflächen auf Standorten des Niedermoor-Grünlandes im Kremmener Luch ist als Ausgleichsmaßnahme für die vorliegende Planung wegen folgender positiver Auswirkungen auf die Schutzgüter geeignet:

Schutzgut Boden:

- Erhalt und Entwicklung von Niedermoorböden
- Verbesserung physikalischer und chemischer Bodeneigenschaften;

Schutzgut Wasser

- Abbau stofflicher Belastung des Grundwassers, Verbesserung des Wasserrückhalts im Gebiet

Schutzgut Biotope, Flora, Fauna

- Entwicklung von Lebensräumen für Flora und Fauna (Wiesenbrüter, Zugvögel, Amphibien)
- Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope

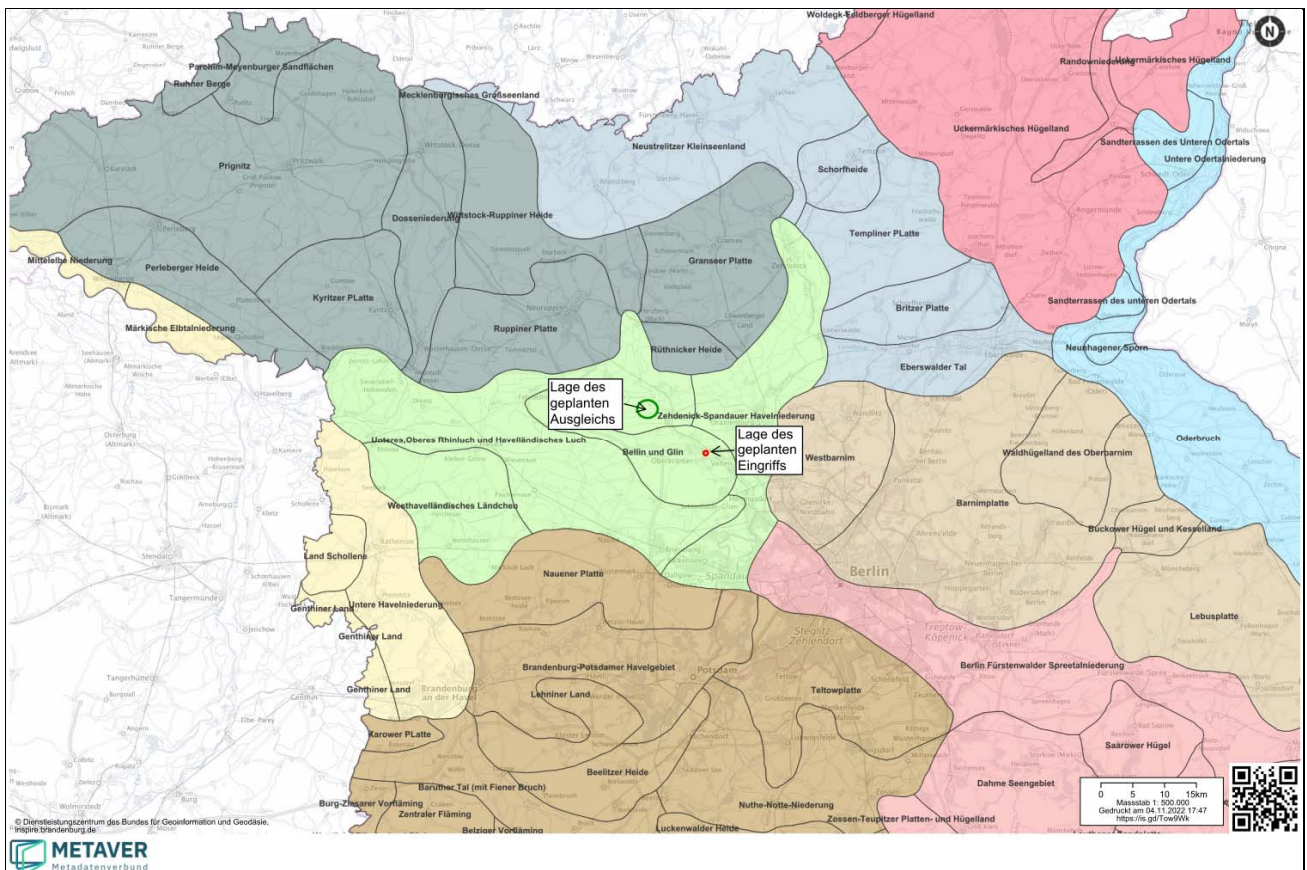
Orts- und Landschaftsbild

- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes

Klima / Luft

- Bindung von CO2 in Niedermoorböden

Naturräumliche Gliederung nach Scholz mit Eintragung der Standorte des geplanten Eingriffs und des geplanten Ausgleichs



Legende	
Naturräumliche Gliederung (nach Scholz, 1962)	
	Nordbrandenburgisches Platten und Hügelland
	Mecklenburgische Seenplatte
	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte
	Odertal
	Elbtalniederung
	Luchland
	Ostbrandenburgische Platte
	Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen
	Ostbrandenburgisches Heide und Seengebiet
	Fläming
	Spreewald
	Lausitzer Becken und Heideland
	Elbe-Mulde-Tiefland
	Sächsisches Hügelland
	Oberlausitzer Heideland

Lage des geplanten Eingriffs und der geplanten Ausgleichsmaßnahme im selben Naturraum

Das vorliegende Plangebiet, in dem der Eingriff geplant ist und die geplante Ausgleichsmaßnahme liegen gemäß der naturräumliche Gliederung nach Scholz im Naturraum Luchland (Rhin-Havelland)

U.6 Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** vorhanden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich folgende **Baudenkmale**

Auszug aus:

Denkmalliste des Landes Brandenburg
Landkreis Oberhavel

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer (MIDAS-Obj.Nr.)
Vehlefanz	Oberkrämer	Koppehof 11	Speichergebäude	09165644

Auszug städtebaulicher Entwurf



Blick vom Plangebiet nach Ost auf das denkmalgeschützte Speichergebäude Koppehof 11

Berücksichtigung:

Die nächstgelegene geplante Baugrenze hat einen Abstand von ca. 185m zum denkmalgeschützte Speichergebäude Koppehof 11. Zwischen der Bebauung des geplanten Wohngebietes und dem denkmalgeschützten Speichergebäude liegt eine ausgedehnte öffentliche Grünfläche Parkanlage. Eine Beeinträchtigung des Umgebungs-schutzes durch die maximal zweigeschossige geplante Bebauung, die an das denkmalgeschützte Speichergebäude heranrückt, kann auf Grund des erheblichen Abstandes und der dazwischen liegenden geplanten Grünfläche Parkanlage ausgeschlossen werden.

Der **Flächennutzungsplan** stellt im Bereich des Plangebietes folgendes **Bodendenkmal** dar.

Auszug aus:

Denkmalliste des Landes Brandenburg
Landkreis Oberhavel

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden-denkmal-nummer
Vehlefanz	3 6 9	Dorfkern deutsches Mittelalter, Burgwall Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	70239

Das o. g. Bodendenkmal beschränkt sich in Bezug auf das vorliegende Plangebiet auf den Angerbereich Vehlefanz. Hier ist insbesondere der vorhandene Schäferweg einschließlich der Einmündung in die Lindenallee betroffen. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich sind die entsprechenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg zu beachten. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Auch für die Bereiche, in denen bisher noch keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) grundsätzlich folgende Verpflichtungen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

U.7 Schutzgut Mensch - Immissionsschutz

U.7.1 Anforderungen

Im vorliegenden Bebauungsplan sind ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen und sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen) geplant.

Für Gemeinbedarfsflächen sind in der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau keine schalltechnischen Orientierungswerte vorgegeben, da hier sehr unterschiedliche Nutzungen mit unterschiedlichen Schutzansprüchen und Emissionen möglich sind. Gemäß den geplanten Festsetzungen sollen im vorliegenden Plangebiet innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf sozialen und sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig sein. Das können ergänzende Nutzungen für den benachbarten kommunalen Sportplatz, wie z. B. ein Funktionsgebäude, aber auch sozialen Zwecken dienende Nutzungen wie z. B. eine Kita, ein ergänzendes Hortgebäude oder eine Sozialstation / Tagespflege für Senioren sein. Diese Nutzungen umfassen auch Aufenthaltsräume. Anlagen für soziale und sportliche Zwecke sind gemäß BauNVO sowohl in allgemeinen Wohngebieten gemäß §4 BauNVO als auch in Mischgebieten gemäß §6 BauNVO allgemein zulässig. Beide Baugebiete dienen auch dem Wohnen.

Deshalb werden für die vorliegende Planung die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete und für die geplante Gemeinbedarfsfläche für Orientierungswerte für Mischgebiete zu Grunde gelegt.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sind für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete folgende schalltechnische Orientierungswerte zu Grunde zu legen:

Nutzungen	Tag	Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB	45 bzw. 40 dB
Mischgebiete (MI)	60 bzw. 50/45	60 bzw. 50/45

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

U.7.2 Verkehrslärm

U.7.2.1 Verkehrslärm Schäferweg

Zur Fahrbahn des Schäferweges haben die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugebietsflächen im Plangebiet folgende Abstände:

- Abstände der Fahrbahn des Schäferweges zur geplanten überbaubaren Grundstücksfläche auf der Fläche für den Gemeinbedarf: ca. 45m
- Abstände der Fahrbahn des Schäferweges zur geplanten überbaubaren Grundstücksfläche auf der Fläche des allgemeinen Wohngebietes: ca. 14m

Der Schäferweg ist eine Gemeindestraße, für die auf Grund der geplanten baulichen Entwicklung im Planbereich mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist.

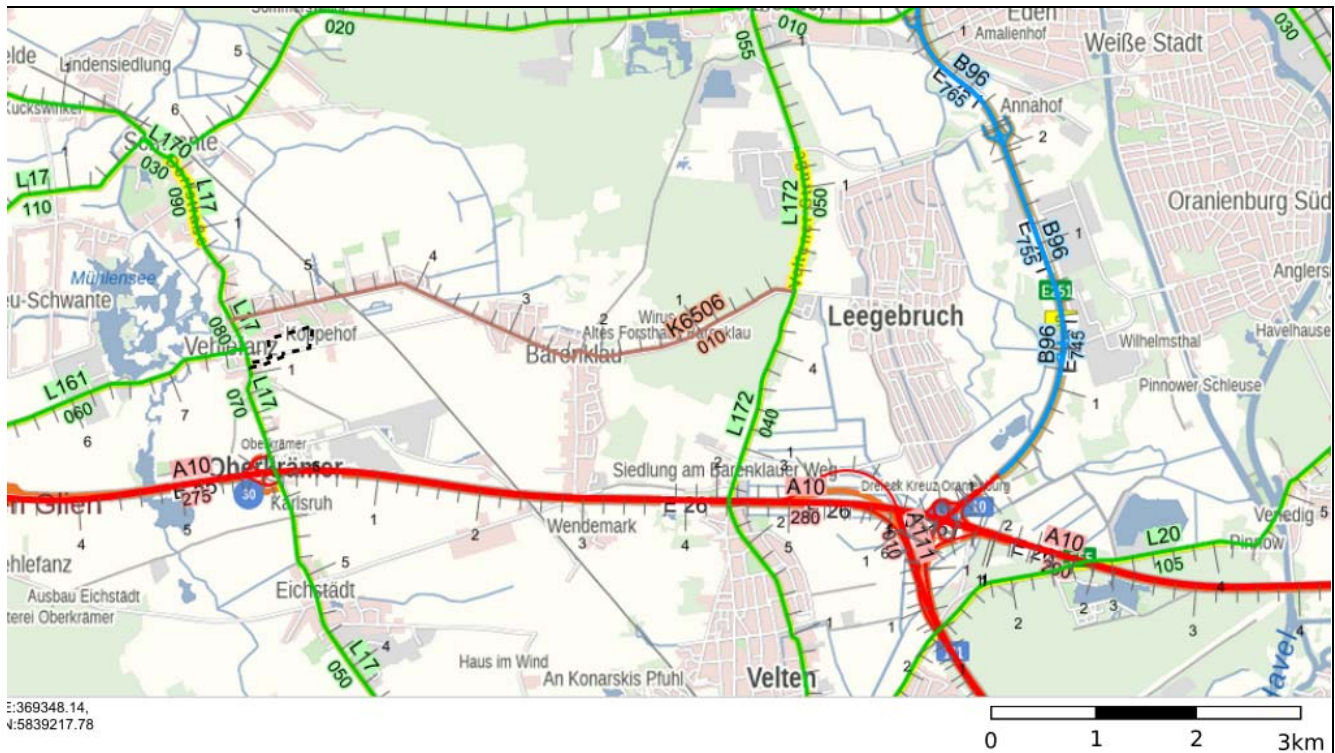
Da auf dem Schäferweg auch nach Umsetzung der Planung nicht mit erheblichem Durchgangsverkehr sondern lediglich mit Anliegerverkehr der hierdurch erschlossenen Baugebiete zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nicht zu befürchten sind.

Zudem hat die geplante Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 14m zur Fahrbahn des Schäferweges und die vorhandene Bebauung einen Abstand von 18m oder mehr zur Fahrbahn des Schäferweges. Auch diese Abstände tragen zur Minderung der Auswirkungen von Verkehrsgeräuschen bei.

U.7.2.2 Verkehrslärm übergeordneter Verkehrswege

In der Umgebung des Plangebietes weisen die Lindenallee (L17), die Bärenklauer Straße (K6506) und die Autobahn A10 erhebliche Verkehrsaufkommen auf, die zu Beeinträchtigungen störepfindlicher Nutzungen führen können.

Übersicht der übergeordneten Verkehrswege im Bereich des Plangebietes



Zu den umgebenden **Landesstraßen**, der **Autobahn** und der **Regionalbahnlinie** haben die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugebietsflächen im Plangebiet folgende Abstände:

Abstände der umgebenen überörtlichen Verkehrswege zur geplanten überbaubaren Grundstücksfläche auf der Fläche für den Gemeinbedarf

- ca. 1,2 km zur Autobahn A10 südlich des Plangebiets
- ca. 250m zur Landesstraße L17 westlich des Plangebietes
- ca. 250m zur Bärenklauer Straße (K6505) nördlich des Plangebietes
- ca. 750m zur Regionalbahnlinie (Kremmener Bahn)

Abstände der umgebenen überörtlichen Verkehrswege zur geplanten überbaubaren Grundstücksfläche auf der Fläche des allgemeinen Wohngebietes:

- ca. 1,1 km zur Autobahn A10 südlich des Plangebiets
- ca. 300m zur Landesstraße L17 westlich des Plangebietes
- ca. 250m zur Bärenklauer Straße (K6505) nördlich des Plangebietes
- ca. 550m zur Regionalbahnlinie (Kremmener Bahn)

Auf Grund der Abstände des Plangebiets zu den o. g. Landes- und Kreisstraßen, der Autobahn und der Regionalbahnlinie wird davon ausgegangen, dass durch den Verkehrslärm dieser Verkehrswege keine erheblichen Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz des geplanten Wohngebietes und der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf entstehen.

Unter Berücksichtigung dieses Abstandes sowie wegen der energetisch bedingten Anforderungen an Gebäudehüllen, die i. d. R. dreifachverglaste Fenster und Lüftungen mit Wärmerückgewinnung erforderlich machen, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen zum Schutz der an die umliegenden überörtlichen Verkehrswege heranrückenden Wohnbebauung vor Verkehrslärm erforderlich sind.

U.7.3 Sportlärm, Lichtemissionen

Der Sportplatz am Schäferweg westlich angrenzend an das Plangebiet verursacht Lärmemissionen durch Sportlärm und wegen der vorhandenen Flutlichtanlage auch Lichtemissionen.

Ausschnitt Bebauungskonzept mit Darstellung der geplanten Baugrenzen (blaue Linien)

Direkt angrenzend an die kommunale Sportplatzanlage ist eine **Fläche für den Gemeinbedarf** für soziale und sportliche Zwecke geplant. Für die Benachbarung dieser sich ergänzenden kommunalen Nutzungen wird nicht mit erheblichen Konflikten in Bezug auf den Immissionsschutz gerechnet.

Die nächstgelegene Baugrenze ist auf der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf mit einem Abstand von ca. 30m zur Spielfeldfläche des Sportplatzes geplant. Durch diesen Abstand ergibt sich bereits ein Schallschutz vor dem Sportlärm.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist der Schutz vor Sportlärm insbesondere für das geplante heranrückende **allgemeine Wohngebiet** relevant.

Als Beurteilungsvorschrift für die Nutzung der Sportanlagen ist die **18. BImSchV "Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist**, anzuwenden.

In **§2 der 18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung** ist u. a. geregelt:

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

(...)

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A),
nachts 45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A),
(...)

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags	an Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr,
2. nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr,
	und	22.00 bis 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr,
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,
3. Ruhezeit an Werktagen		6.00 bis 8.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr,
		13.00 bis 15.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Zwischen der bestehenden Sportanlage und dem heranrückenden Wohngebiet ist eine Fläche für den **Gemeinbedarf** geplant. Hierdurch ergibt sich ein **Abstand von ca. 88m** zwischen der Spielfeldfläche des Sportplatzes und der nächstgelegenen Baugrenze des geplanten allgemeinen Wohngebietes.

Auf Grund dieses Abstandes wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der heranrückenden Wohnbebauung durch **Sportlärm** nicht zu erwarten sind.

Durch eine entsprechende Ausrichtung der **Spielfeldbeleuchtung** und können Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen vermindert werden.

Innerhalb der geplanten **Fläche für den Gemeinbedarf**, ist die Festsetzung einer **abweichenden Bauweise mit max. 120m Gebäudelänge** geplant. Ein möglichst langgestreckter Baukörper käme der Abschirmung des östlich angrenzenden geplanten Wohngebietes gegenüber den Emissionen des westlich der Gemeinbedarfsfläche gelegenen Sportplatzes zu Gute. Eine abschirmende Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche ist jedoch keine notwendige immissionsschutzrechtliche Bedingung für die Errichtung von Wohngebäuden im angrenzenden Wohngebiet. Deshalb ist hier keine Festsetzung einer entsprechenden Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche aus Gründen des Immissionsschutzes geplant. Die Anforderungen des Immissionsschutzes der heranrückenden Wohnbebauung vor Sportlärm und Lichtemissionen der Sportanlage sollen durch den Abstand der geplanten überbaubaren Grundstücksflächen auf der nächstgelegenen Wohngebietsfläche von ca. 88m zur Spielfeldfläche des Sportplatzes eingehalten werden.

U.7.4 Gewerbelärm

Übersicht Abstände zu Gewerbe im Planbereich



Südlich des Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800m der **Gewerbepark Vehlefanz**.

Im Gewerbepark Vehlefanz sind unterschiedliche Gewerbebetriebe und Nutzungen vorhanden, wie Tankstelle, Hotel, Autohof Oberkrämer, Fachbetrieb für Arbeitsbühnen, Getriebediscount, Zugangstechnik, Klima-Lüftungs-Umwelttechnik, Baustoffbetrieb, Schnell-Ladestation für Elektrofahrzeuge, Gastankstelle, Leistenmanufaktur, Betrieb für die Planung und Installation von Photovoltaikanlagen, Betrieb für die Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik- und Biogasanlage), Betrieb für Planung, Bau und Unterhaltung von Autobahnen, Angel-Fachmarkt, Kfz-Handel und umfangreiche Logistikunternehmen.

Für den Gewerbepark besteht der **Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanz“**, der die zulässigen Arten der baulichen Nutzung mit einer **Zonierung** unter Beachtung des Immissionsschutzes festsetzt. Im mittleren Bereich des Gewerbeparks sind **Industriegebiete** festgesetzt, in den westlichen und östlichen Teilen des Gewerbeparks sind **Gewerbegebiete** festgesetzt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zu **immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln**. Der bestehende Bebauungsplan beachtet hierbei den Schutz der Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes.

Die bestehenden Wohnnutzungen an der Eichstädter Chaussee, am Veltener Weg und am Schäferweg östlich des Plangebietes haben geringere Abstände zum Gewerbepark Vehlefanz als das hier neu geplante Wohngebiet nördlich des Schäferweges. Da der bestehende Bebauungsplan und auch die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die teilweise wesentlich näher gelegenen bestehenden Wohnnutzungen bereits zu berücksichtigen hatten, werden für die hier geplante hinzukommende weiter entfernte Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Gewerbelärm des Gewerbeparks Vehlefanz erwartet.

U.7.5 Störfallbetriebe

Im Gewerbepark Vehlefanz befindet sich eine **Biogaserzeugungsanlage**, die nach Kenntnis der Gemeinde aufgrund der maximal möglichen Gasspeicherkapazität von 31.014 kg als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft und den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Der Achtungsabstand (Abstandsklasse 1) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, usw. gemäß § 50 BImSchG i. V. m. KAS 18 und 32 beträgt aufgrund der Lagermenge an Biogas und der Befestigung der Gasfolien (Doppelmembranspeicherdach) mittels Klemmschienen nach Kenntnis der Gemeinde 200 m.

Gemäß Darstellung unter U.7.4 hat das Plangebiet zur Biogasanlage im Gewerbepark Vehlefanz einen Abstand von ca. 1.000m. Hiermit ist der Achtungsabstand von 200m zur bestehenden Biogasanlage eingehalten.

Weitere Störfallbetriebe in der relevanten Umgebung des Plangebietes sind der Gemeinde nicht bekannt. Grundsätzlich sind bei der Realisierung von gewerblichen Vorhaben u. a. auch die Anforderungen zu beachten, die sich in Bezug auf Störfallbetriebe aus der 12. BImSchV (*Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist*) und den weiteren hierzu einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien ergeben. Erforderlichen Falls sind angemessene Sicherheitsabstände durch Abstandsgutachten zu ermitteln.

U.7.6 Landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube

Südlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite des Schäferweges sind Flächen für die Landwirtschaft vorhanden.

Durch die Bewirtschaftung von Ackerflächen mit landwirtschaftlichem Gerät, das Ausbringen von Dünger, das Mähen von Wiesen u. ä. können **landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube** auftreten. Die Zeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit richten sich nach den Erfordernissen des Feldbaus, sodass die Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden erfolgen können. Der Schäferweg selbst wird durch landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge befahren.

Im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz sind die Beeinträchtigungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und in diesem Maß durch die Anwohner auch hinzunehmen.

Der Bebauungsplan setzt nördlich des Schäferweges im Plangebiet eine Hecken mit 5m Breite als flächige Gehölzpflanzungen fest. Hierdurch wird der mögliche Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der heranrückenden Wohnnutzung gemindert.

U.8 Schutzgut Klima

Die Anforderungen des Klimaschutzes werden mit der vorliegenden Planung wie folgt beachtet.

Das Plangebiet ist nur ca. 700m vom Regionalbahn-Haltepunkt Vehlefanz entfernt. Am Bahnhof Vehlefanz befindet sich auch ein Haltepunkt von Regionalbuslinien.

In der Lindenallee, direkt an der Zufahrt zum Plangebiet, befinden sich weitere Haltepunkte der Regionalbuslinien u. a. in Richtung Kremmen und in Richtung S-Bahnhof Oranienburg, von wo aus ebenfalls Anschluss an das Netz der Berliner S-Bahn und weitere Regionalbahnrichtungen besteht.

Das Plangebiet umfasst eine geplante Baugebietsfläche, die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP-HR als Gestaltungsraum Siedlung und im Flächennutzungsplan Oberkrämer als Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf und Grünfläche dargestellt ist. Es handelt sich hierbei im Bestand um eine Intensivackerfläche mit geringem Biotopwert.

Für den Teil des Plangebietes, der nahe dem Koppehofer Feldgraben liegt, ist auf bisheriger Intensivackerfläche die Festsetzung einer Grünfläche mit überlagernden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. Die Fläche dient dem Ausgleich geplanten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb des Plangebietes geplant.

Mit der vorliegenden Planung werden nur Biotope geringer Wertigkeit in Anspruch genommen und die auf Grund der vorliegenden Planung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Wegen des im Plangebiet vorhandenen Lehmbodens erfolgt auch bisher eine teilweise Entwässerung des Plangebietes über den Koppehofer Feldgraben. Im Plangebiet sind Flächen für die Retention von Niederschlagswasser geplant, sodass eine sichere Rückhaltung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser bei Umsetzung der Planung gewährleistet werden kann.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben im Planbereich sind die Anforderung des Gebäudeenergiegesetzes zu erfüllen und in diesem Zusammenhang auch erneuerbare Energien zu nutzen.

Die vorliegende Planung bereitet keine zusätzlichen Eingriffe in Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete vor, da solche Flächen von den hier geplanten baulichen Nutzungen nicht betroffen sind.

A Fachbeitrag Artenschutz

A1. Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei „**europarechtlich geschützten Arten**“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

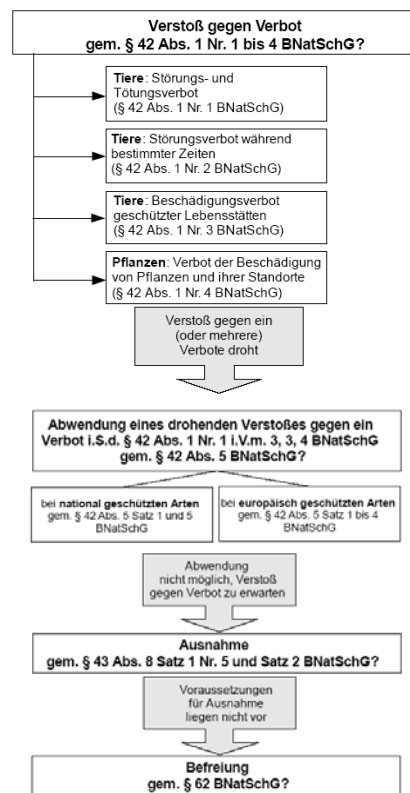
Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. § 1a BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009. Grundsätzlich heißt es hierin:

„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § (44) Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § (44) Abs. 1 BNatSchG in der Bebauungsplanung** folgende Übersicht gegeben:

(Anmerkung: In der Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die vorstehend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)



Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene des Bebauungsplanes heißt es in der Arbeitshilfe:

*Die Gemeinde muss daher in eigener Zuständigkeit – nachdem sie die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass **der Verstoß gegen ein Verbot nach § (44) Abs. 1 BNatSchG droht** – prüfen, a) ob bei **nur national geschützten Arten** das drohende Verbot abgewendet werden kann, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung entschieden wird (...),*

oder

b) ob bei **europäisch geschützten Arten** ein drohender Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 3 und/oder 4 BNatSchG gemäß § (44) Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann (...), wenn dies nicht der Fall ist,

c) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und insoweit eine „Ausnahmelage“ besteht, in die ohne Gefahr der Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans hineingeplant werden kann (...), oder, wenn dies nicht der Fall ist,

d) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen und in die „Befreiungslage“ hineingeplant werden kann (...).

A 2. Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen

A 2.1 Habitate innerhalb des Plangebietes

In einem ersten Untersuchungsschritt wurde geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Biotoptypenkartierung und -bewertung im Plangebiet. Die Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	mögliche betroffene geschützte Arten
Biototyp 0913 Intensivacker (LI)	7,446 ha intensiv genutzter Lehacker 0,231 ha Feldrain ruderal 0,005 ha Gehölzfläche / Sträucher / Hecken 0,005 ha Garten	- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - Bruthabitat von Bodenbrütern - Lebensraum geschützter Insekten - Lebensraum für Amphibien und Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind
Biototyp 12612 Straße mit Asphalt- oder Betondecken (OVSB) – Schäferweg	0,149 ha versiegelt / Beton 0,070 ha vegetationsfrei unversiegelt 0,149 ha Scherrasen 0,007 ha Gärten/Gartenbrache 0,103 ha Gehölzfläche /Sträucher /Hecken 0,032 ha Straßenrain ruderal	- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - Bruthabitat freibrütender Vogelarten in Hecken und auf Bäumen - ggf. Bruthabitat für Höhlenbrüter - ggf. bei ausreichender Feuchtigkeit Amphibien im Laubhumus und unter Totholz

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet gemäß geändertem Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan (siehe unter 1.3.2).

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil eine Intensivackerfläche, die nur in geringem Maße Habitat geschützter Tier- und Pflanzenarten sein kann. Lediglich die ruderalen Randbereiche, die wegen der Düngung der Ackerflächen aus nitrophiler Hochstaudenvegetation bestehen, beherbergen Nahrungshabitate für anspruchslose Arten.

Entlang des das Plangebiet erschließenden Schäferweges gibt es größere freiwachsende Hecken, die ausreichend groß sind, Brut- und Nahrungshabitat mehrerer Freibrüterarten zu sein.

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten wurden bei den Begehungen zur Biotopkartierung im Plangebiet nicht festgestellt.

A 2.2 Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat

In der wenig verdichteten dörflichen Bebauung westlich und östlich des Plangebietes, aber auch in den baulich verdichteteren Siedlungsflächen nördlich des Plangebietes, ist mit den entsprechenden kulturfolgenden nischen- und höhlenbrütenden Singvogelarten (Ubiquisten) zu rechnen, deren Brutreviere auch in das Plangebiet wirken können. Auch Fledermäuse können in den umliegenden Siedlungen Sommer- und Winterquartiere haben. Die Gehölze in den zugehörigen Gärten können zudem Nistplatz für Offenbrüter sein. Die direkt angrenzenden Gärten können Zauneidechsen, die ggf. im Plangebiet Nahrungshabitate vorfinden, Verstecke und Hibernationsquartiere bieten. Gleiches gilt für anspruchslose Amphibien, z.B. Erdkröten, sofern Wanderungsbewegungen zwischen sekundären Laichbiotopen (Gräben, ggf. künstliche Gartenteiche) und möglichen Hibernationsorten (nicht im Plangebiet) möglich sind.

Östlich des Plangebiets verläuft der grünbegleitete Koppehofer Feldgraben, in den nahe dem Plangebiet weitere Vorflutgräben münden. Der Graben ist im V-Profil naturfern ausgebaut und Unterführungen von Straßen und Bahntrassen sind verrohrt. Dennoch ist die Grabenniederung wenig verbaut und für den Biotopverbund geeignet. Obwohl die Gräben je nach Niederschlag im Einzugsgebiet stark schwankende Wasserstände aufweisen und zeitweise sogar trockenfallen, sind sie Habitate für semiaquatische Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter)

Der historische Siedlungsteil Koppehof – eine ehemalige Remonte – liegt zu großen Teilen brach, ist jedoch von altem Baumbestand überschirmt und weist großflächigen Ruderalstaudenbestand (über Müllablagerungen) auf. Der Biotopwert der Siedlung Koppehof ist wegen seiner hohen Diversität und des alten Baumbestandes höher als der der anderen an das Plangebiet grenzenden Siedlungsgebiete von Vehlefan.

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

A 3 Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können

A 3.0 Vorbemerkungen

Entsprechend den im Bereich des Plangebietes vorhandenen Habitaten ist hier mit dem Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. (siehe unter A 2) Deshalb erfolgten im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planung Erfassungen geschützter Arten im Bereich des Plangebietes.

Dies betrifft die nachfolgend genannten Arten / Artengruppen, zu deren Erfassung nachfolgend die angewandten Erfassungsmethoden dargelegt werden. Die Darlegung von Umfang und Zeitraum der Erfassung erfolgt in den Erfassungsprotokollen im Fachbeitrag Artenschutz:

- Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Insekten
- am Koppehofer Feldgraben semiaquatische Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter)

A 3.1 Erfassungsmethodik Brutvögel

A 3.1.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

- *Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang – erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Rohrdommel, Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn, Ziegenmelker)*
- *Nischenbrütende Vogelarten können durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden betroffen sein. Vor Abriss- oder Baumaßnahmen sind aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern in Gebäuden zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln*
- *Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern in Baumhöhlen und Freibrütern in Gehölzen sind durch Eingriffe in den Gehölzbestand betroffen; diese sind zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln*

A 3.1.2 Angewandte Erfassungsmethoden

Zur Erfassung des Vogelbestandes im Plangebiet wurden die Begehungen gemäß den unter A4 dargelegten Erfassungsprotokollen durchgeführt. Neben Tag und Uhrzeit wurden in den Erfassungsprotokollen auch die Witterungsverhältnisse wiedergegeben. Dabei wurden neben den Reviergesängen der vorhandenen Arten insbesondere auch Sichtbeobachtungen festgehalten und in mitgeführte Kartengrundlagen eingetragen. Hierbei wurden auch Beobachtungen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes aufgenommen und bei der Auswertung berücksichtigt. Zur Beobachtung wurden verwendet: BRESSER 11x56 Fernglas. Für Foto- und Audiodokumentation wurde verwendet: CANON PowerShot SX730 HS. Darüber hinaus wurde der Baumbestand im Plangebiet nach Vogelnestern aus vergangenen Nistperioden und auf mögliche Nisthöhlen abgesucht. Als Nachweis eines Brutreviers wurde die mindestens zweifache Feststellung revieranzeigenden Verhaltens gewertet. Als direkte Brutnachweise wurden die Beobachtung besetzter Nester, fütternder Altvögel oder frisch ausgeflogener Jungvögel gewertet.

Alle übrigen Vogelnachweise innerhalb des betrachteten Gebietes wurden der Kategorie Nahrungsgast zugeordnet. Darüber hinaus wurden alle weiteren relevanten Beobachtungen während der Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Insekten bei der Auswertung des Datenmaterials berücksichtigt.

Zwischen dem 09.03.2022 und 02.08.2022 erfolgten 17 Begehungen des Plangebietes zur Erfassung und Kartierung geschützter Arten. Zusätzlich insbesondere zur Erfassung von Altnestern von Offenbrütern aus der diesjährigen Brutsaison erfolgte eine weitere Begehung am 10.11.2022.

Dazu wurden das Gebiet und dessen näheres Umfeld systematisch abgelaufen und mittels Fernglas abgesucht. Die Begehungen dienten auch der Erfassung möglicher Reptilien, Amphibien bzw. von Fledermäusen. Die Begehungen wurden fotografisch dokumentiert, wenn erforderlich wurden Audioaufnahmen zur Artfeststellung angefertigt.

5 Begehungen erfolgten vor bzw. zum Sonnenaufgang, 4 Begehungen erfolgten zum Sonnenuntergang, um die dann insbesondere festzustellenden Revieranzeigen und Aktivitäten der Brutvögel feststellen zu können.

6 Tagbegehungen bei warmer sonniger Witterung im Frühling / Frñhsommer sowie im Frñhherbst dienten schwerpunktmäßig der Erfassung thermophiler Reptilien, aber auch der Avifauna.

A 3.1.3 Fehlerbetrachtung

Die Methode der Revierkartierung ist eine häufig verwendete Methode zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln. Es ist hierbei zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen mit erfasst werden.

Da sich das Plangebiet am Rand eines angrenzenden Landschaftsraums höherer Biotopvielfalt befindet, die das Plangebiet umgebenden Straßen und Wohnsiedlungen zudem für Vögel keine Barrieren darstellen, wechseln Vögel gegebenenfalls regelmäßig zwischen dem Plangebiet und dessen Umgebung. Das Plangebiet war in allen Teilen zugänglich, gut begehbar und (mit Fernglas) gut einsehbar.

A3.2 Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)

A 3.2.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

Vorkommen in offenen, besonnten Habitaten wie Ruderalflächen (sonnenexponierte Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen) sowie Waldrändern, Heideflächen, Magerrasen und extensiv genutzten Grünlandflächen; kommt ebenfalls innerhalb von Siedlungsstrukturen vor, sofern ein grabfähiger Boden für die Eiablage, offene Sonnenplätze sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und für die Überwinterung geeignete Strukturen vorhanden sind.

Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C)

Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen ab April (1. Dekade) bis Mai (3. Dekade) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab September (1. Dekade) bis Oktober (1. Dekade)

A 3.2.2 Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (betonversiegelte oder vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 16.05.2022, 02.06.2022 und am 14.07.2022. Im Spätsommer erfolgte eine Kontrollbegehung zur Erfassung möglicher Jungtiere.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die sonnenexponierteren nördlichen Ackerrandbereiche (Sonnenflächen) und die dort anschließenden Gärten und Gehölzflächen (Refugien) sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen unter den Hecken am Schäferweg abgesucht.

A 3.3 Erfassungsmethodik Fledermäuse

A 3.3.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

- *Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere von Fledermäusen in Gebäuden und in Baumhöhlen können durch Umbau oder Abriss von Gebäuden und Eingriffe in Gehölze betroffen sein, Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen in Gebäuden und Kellern sind zu erfassen und zu kartieren;*
- *Erfassung aller europäischen Fledermausarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum zwischen April/Mai bis August/September bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den Nachtstunden erfolgen - max. 1 Stunde vor Sonnenuntergang – erfolgen. Die restlichen Begehungen sind für die Suche nach geeigneten Höhlen und Nischen sowie nach Kot- und Fraßspuren in / an Gebäuden und Bäumen zu nutzen.*
- *Vor Abriss- oder Baumaßnahmen an Gebäuden sind aktuell genutzte Winterquartiere und Wochenstuben zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln.*

A 3.3.2 Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse

Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse in ihren Nahrungshabitaten wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet 4 Begehungen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Darüber hinaus wurden die Bäume im Plangebiet im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten.

Zum Abriss vorgesehene Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

A3.4 Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten

Bei den unter A3.1 bis A3.3 dargelegten Beobachtungen wurden zugleich alle artenschutzfachlich relevanten weiteren Beobachtungen vermerkt. Dies betrifft insbesondere das Vorkommen von geschützten Insektenarten sowie im Koppehofer Feldgraben semiaquatische Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter) und das Vorkommen von geschützten Kleinsäugetern wie Igel.

A 4 Erfassungen geschützter Arten

A 4.1 Erfassungsprotokolle 2022

Begehungen zur Bestands-, Habitat- und Arterfassung

Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung wurden die nachfolgend aufgeführten Erfassungen geschützter Arten im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Zu Anforderungen und Methodik siehe unter A3.

8x Rot	Morgenbegehung (Sonnenaufgang)
4x Schwarz	Tagbegehung
3x Grün	Tagbegehung zur Erfassung thermophiler Arten
4x Blau	Abendbegehung (Sonnenuntergang)

A

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
09.03. 2022	17.00- 17.45	SU 12°C klar sonnig	<ul style="list-style-type: none"> - Kohlmeise revieranzeigend Hecke Schäferweg östlich Kastaniengruppe - Heckenbraunelle revieranzeigend Schäferweg Mitte Südseite - Absuche von potentiellen Refugien im Bereich des Fanggrabens an der Hecke Schäferweg) auf Amphibien: ohne Fund - Absuche des Koppehofer Feldgrabens auf semiaquatische Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter) – keine Hinweise - Kleinfische (Stichlinge ?) im Koppehofer Feldgraben - Prüfung vorhandener Bäume auf Höhlungen und Altnester: Nistkästen an Gehölzen südlich Schäferweg im Bereich der Laubhecke

B

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
24.03. 2022	06.00- 07.30	SA -2°C klar	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Elstern südlich Schulzufahrt Ecke Schäfergarten (Ausgleichsfläche Hort) - Rotkehlchen Sichtung Schäferweg Ulme nahe Lindenallee - Prüfung vorhandener Bäume auf Höhlungen und Altnester: Alte Apfelbäume in der Hecke südl. Schäferweg mit Höhlungen

C

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
29.03. 2022	13.30- 15.00 15.00- 17.00	12°C sonnig Wind aus W	<ul style="list-style-type: none"> - viele Haussperlinge in Sträuchern Ausgleichsfläche Ecke Schäfergarten - Amsel revieranzeigend Südrand Schäfergarten - Rotkehlchen Sichtung nördlich Schäferweg Mitte - Eichelhäher südöstlich Schäfergarten - Elstern Ecke Schäfergarten und Ausgleichsfläche am Hort

D

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
06.04. 2022	14.20- 15.00	12°C bewölkt, Wind aus W Gülleausbringung Westlich Koppehof und am Koppehofer Feldgraben	<ul style="list-style-type: none"> - 4 Nebelkrähen auf Ackerfläche südlich Schäfergarten - Amsel Nahrungssuche Schäferweg nahe Schulsportplatz - Eichelhäher Sichtung Schäferweg West Obstbäume Nordseite - Gimpel revieranzeigend Schäferweg Mitte Südseite - Absuche des Koppehofer Feldgrabens auf semiaquatische Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter) – keine Hinweise

E

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
12.04. 2022	6.10- 6.45	SA 1°C leichter W aus S Störender Lärm von Autobahn Gülleausbringung südlich Schäferweg	<ul style="list-style-type: none"> - Amsel Sichtung Schäferweg nahe Kastaniengruppe - Amsel revieranzeigend Südrand Schäfergarten

F

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
19.04. 2022	5.45- 6.30	SA 4°C Obstbaumblüte am Schäferweg Blüte Spitzahorn	<ul style="list-style-type: none"> - Kohlmeise revieranzeigend Hecke Schäferweg östl. Kastaniengruppe - Amsel Sichtung Schäferweg Mitte

G

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
23.04. 2022	07.00- 08.00	SA klar 4°C	<ul style="list-style-type: none"> - Kohlmeise Sichtung an Mündung Lindenallee Südseite - Gartengrasmücke revieranzeigend Hecke südlich Schäferweg West (Höhe Sportplatz) - Haussperlinge lärmend in Gebüsch südöstlich Schulsportplatz und - Haussperlinge an Schäfergarten SW mehrere lautstark - Stieglitz am Koppehofer Feldgraben - Stieglitz revieranzeigend Schäferweg West - Nebelkrähe nahrungssuchend westlich Koppehofer Feldgraben

H

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
28.04. 2022	20.00- 21.00	SU 11°	<ul style="list-style-type: none"> - Elstern nahe Hort und Schäfergarten - Sperlinge am Rand Schäfergarten - Amsel revieranzeigend Gehölz südlich Kita am Schulsportplatz - keine FM-Aktivitäten

I

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
03.05. 2022	20.00- 21.00	SU	<ul style="list-style-type: none"> - Nachtigall revieranzeigend Gehölzgruppe südlich Kita - Mönchsgrasmücke revieranzeigend von Nussbaum Schäferweg Mitte - keine FM-Aktivitäten im Plangebiet

J

Da- tum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.05. 2022	05.30- 06.45	SA 9°C klar Rapsblüte auf Acker südlich Schäferweg	<ul style="list-style-type: none"> - Elstern Sichtung Ausgleichsfläche Hort - Zilpzalp revieranzeigend westlich Schulsportplatz - Haussperlinge revieranzeigend aus Hecken Schäfergarten - Nachtigall revieranzeigend aus Gebüsch Südöstlich Kita - Mönchsgrasmücke revieranzeigend von Baumgruppe am Schäferweg südöstlich Schulsportplatz - Stieglitz Sichtung Hecke Schäferweg Mitte - Gartengrasmücke revieranzeigen Hecke am Schäferweg Westlich - Dorngrasmücke von Wipfel Hecke am Schäferweg (audioaufnahmen) - Rotkehlchen revieranzeigend nördlich Schäferweg West - Stockente Sichtung am Zaun Schulsportplatz - Graureiher Überflug Wohngebiet Schäfergarten zum Koppehofer Feldgraben / Elsgraben - Grünfink revieranzeigend Schäferweg - Feierabendweg

K

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
16.05. 2022	12.00- 13.30	25°C klar	<ul style="list-style-type: none"> - Dorngrasmücke revieranzeigend Schäferweg West - Graumammer revieranzeigend südlich Schäferweg West - Nachtigall revieranzeigend Gebüsch südlich Kita - Stare südlich Schulsportplatz - Nebelkrähe auf Nahrungssuche auf Acker nahe Koppehofer Feldgraben - Grünfink revieranzeigend Hecke am Schäferweg West - Blaumeise Schäferweg West an Ulme - Zilpzalp revieranzeigend von Ulme Schäferweg nahe Lindenallee - Absuche Zauneidechse u.a. thermophile Reptilien: ohne Fund - Absuche potentieller Refugien (Totholzlager) und Sonnenplätze nach Amphibien oder Reptilien: keine Sichtung Zauneidechse - Absuche von Bäumen nach Nisthöhlen und Altnestern: keine Höhlen, Altnester unverändert (keine aktuellen Nestbauaktivitäten) - Absuche des Koppehofer Feldgrabens auf Spuren semiaquatischer Arten (evtl. Biber, Fischotter, Lurche und Ringelnatter) – keine Hinweise

L

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
25.05. 2022	05.30- 7.00	10°C klar SA	<ul style="list-style-type: none"> - Amsel am Schäferweg West nahe Lindenallee auf Ulme - Nebelkrähe Schäferweg südlich Schulsportplatz - Elster Ecke Schäfergarten - Haussperlinge Schäferweg West in Hecke nahe Schulsportplatz - Dorngrasmücke an Hecke Schäferweg mehrfach revieranzeigend (foto)

M

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
02.06. 2022	13.45- 15.00	19°C heiter	<ul style="list-style-type: none"> - Dorngrasmücke 2x revieranzeigend Schäferweg West und Mitte - Elstern 2Stck. Schäferweg Mitte Nahrungssuche - Absuche thermophile Reptilien: ohne Funde

N

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.06. 2022	05.00- 06.00	12°C klar SA	- Dorngrasmücke revieranzeigend an Schäferweg West Höhe Schulsportplatz - Ringeltaube 2x an Schäferweg Höhe Kastanien Sichtung - Stare Trupp ca. 20 Tiere östlich Schulsportplatz - Bluthänfling Sichtung am Feldrand nördlich Schäferweg

O

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
17.06. 2022	05.20- 06.00	13°C klar SA	- Hausrotschwanz revieranzeigend von Speicher Koppehof - Nachtigall revieranzeigend nordöstlich Plangebiet

P

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
28.06. 2022	21.15- 22.00	22°C klar SU wind- still	- Überflug Rauchschnalbe NO - trotz geeigneter Witterung keine FM-Aktivität

Q

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
14.07. 2022	10.30- 11.30	22°C klar	- Goldammer revieranzeigend südlich Schäferweg Mitte - Goldammer revieranzeigend westlich Koppehofer Feldgraben - Stare Trupp ca. 30 Tiere am Schäferweg Mitte

R

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
02.08. 2022	21.30- 22.00	22°C klar windstill	- Nebelkrähen ca. 30 Stck. Überflug Acker westl. Koppehofer Feldgraben von Ost nach West - keine Fledermäuse festgestellt. - Absuche des Koppehofer Feldgrabens auf Spuren semiaquatischer Arten (evtl. Biber, Fischotter) – keine Hinweise

S

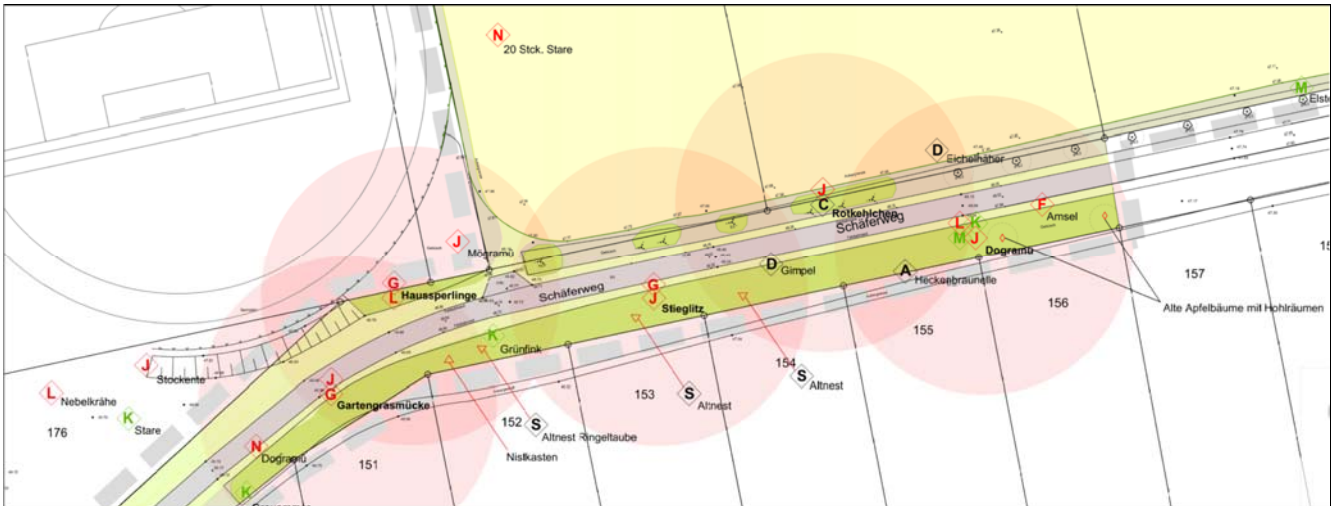
Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.11. 2022	11.00- 13.00	10°C wolzig	Absuche Altnester: - mehrere (3) Offenbrüternester in der oberen Mitte der Hecke Schäferweg Südseite, - 1 Offenbrüternest auf Nussbaum nördlich Schäferweg West

A.4.2 Kartierung der Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung geschützter Arten

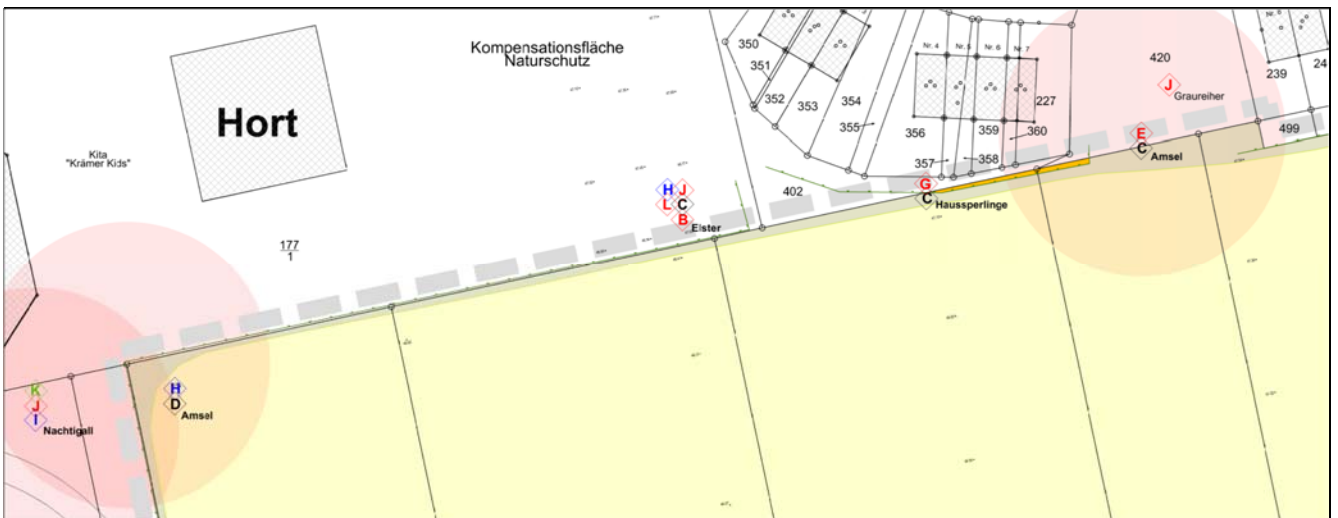
(weitere Auswertung siehe nachfolgend zu den einzelnen untersuchten Arten / Artengruppen unter A5 ff.)



Übersichtsplan Artkartierung (Legende und Details auf der Folgeseite)



Artkartierung Detail Schäferweg – Die freiwachsende dornenreiche Hecke auf der Südseite des Schäferweges ist ein geeigneter Lebensraum und Regenerationsort für offenbrütende Singvögel der Agrarlandschaft. Durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten wurden hier innerhalb des Plangebietes **Brutreviere** von **Rotkehlchen**, **Dorngrasmücke**, **Stieglitz** und **Gartengrasmücke** festgestellt. Auch wurden vorhandene Hohlräume und Nistkästen durch **Höhlenbrüter (Kohlmeise, Haussperling)** genutzt.



Artkartierung Detail Nordwestrand – Die das Plangebiet dominierende freie Ackerfläche wird weder von Amphibien, Reptilien noch von bodenbrütenden Singvögeln als Lebens- oder Regenerationsraum angenommen. Lediglich am Übergang der Feldflur zum Siedlungsgebiet leben die Ubiquisten unter den Kulturfolgern zumeist in dichten Hecken oder Nischen an Zäunen, Gebäuden und Nebengelassen: **Amsel**, **Elster** und **Haussperling**. Im dichten Gehölz im Übergangsbereich zwischen Schulsportplatz, Kita und Hort brüten außerhalb des Plangebietes **Amsel** und **Nachtigall**.



Legende zur Artkartierung

A 5. Avifauna

A 5.1 Erfassungsergebnisse Avifauna

A 5.1.1 Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter

Am Schäferweg nahe der Einmündung in die Lindenallee gibt es innerhalb des Plangebietes Bäume, die Stammumfänge aufweisen, die das Vorhandensein von Baumhöhlen ermöglichen könnten. Die Bäume wurden im laubfreien Zustand auch unter Zuhilfenahme eines Fernglases abgesucht. Es wurden dort keine Höhlen festgestellt.

Innerhalb der freiwachsenden Hecke südlich des Schäferweges wurden ältere vergreisende Apfelbäume festgestellt, die Hohlräume aufweisen, in denen Höhlenbrüter nisten könnten. Darüber hinaus wurden dort 2 Nistkästen festgestellt, die im Jahr 2022 von **Kohlmeisen** als Fortpflanzungsstätte genutzt wurden. Auch eine Nutzung durch **Hausperlinge** ist möglich.

Vor allem im näheren Umfeld der Hecke am Schäferweg wurden **Kohlmeise und Hausperling** und vereinzelt auch die **Blaumeisen** als Nahrungsgäste sowie teilweise mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Ihre Niststätten befinden sich jedoch überwiegend in Nistkästen in den nahe gelegenen Siedlungsgärten am Anger und Koppehof.

Am Nordrand der Ackerfläche in den Heckeneinfriedungen des Siedlungsgebietes Schäfergarten wurden in großer Zahl auftretende **Hausperlinge** festgestellt, deren Nistkolonien wahrscheinlich unter den Dächern der Siedlung zu finden sein dürfte. Ab Juni 2022 wurden im Südteil der Ackerfläche mehrfach große Trupps von **Staren** von 20 bis 30 Individuen festgestellt, deren Fortpflanzungsstätten nicht im Plangebiet liegen.

A 5.1.2 Erfassungsergebnisse Offenbrüter (Freibrüter)

Das Plangebiet wurde in laublosem Zustand im Frühjahr 2022 auf das Vorhandensein von Altnestern abgesucht. Es wurden in den höheren Bereichen der Hecke entlang des Schäferweges Altnester von **Ringeltauben** festgestellt, die jedoch in 2022 nicht im Plangebiet nisteten. Niststätten von Ringeltauben waren 2022 jedoch in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet am Schäferweg /Koppehof und nördlich des Schäferweges nahe der Einmündung zur Lindenallee.

Im November 2022 wurde im Nachgang zu den Brutsaisonbegehungen 2022 die Hecke am Südrand des Schäferweges erneut auf Altnester von Offenbrütern abgesucht. Es wurden mehrere Altnester von Offenbrütern gefunden, die sich im Inneren der dornenreichen freiwachsenden Hecke befanden. Zuvor während der Brutsaison der offenbrütenden Singvögel wurden im Bereich der Hecke viele Offenbrüter mit vereinzelt revieranzeigendem Gesang festgestellt: **Zilpzalp, Rotkehlchen, Amsel, Ringeltaube, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Grünfink, Stieglitz, Gimpel, Nachtigall, Heckenbraunelle** und **Bluthänfling**. Darüber hinaus wurden im Plangebiet größere Offenbrüter als Nahrungsgäste festgestellt: **Elster, Nebelkrähe und Eichelhäher**, die jedoch keine Nester im Plangebiet hatten.

Als Brutnachweis wurde mehrfach festgestelltes revieranzeigendes Verhalten gewertet bei folgenden Arten: **Rotkehlchen, Amsel, Stieglitz, Dorngrasmücke** und **Gartengrasmücke**. Die übrigen Arten werden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet gewertet.

A 5.1.3 Erfassungsergebnisse Bodenbrüter

Ebenfalls entlang der Hecke am Schäferweg wurden vereinzelt folgende Bodenbrüter der Agrarlandschaft festgestellt: **Goldammer, Grauammer**. Im Vergleich zu den bei früheren Begehungen in der Agrarlandschaft südlich von Vehlefan erfolgten Sichtungen hat sich die Zahl der Bodenbrüter in der Feldflur hier insgesamt verringert. Seltener Arten wie Braunkehlchen und Feldlerche wurden 2022 nicht festgestellt.

Ein Brutnachweis von Bodenbrütern konnte im Plangebiet nicht geführt werden.

A 5.1.4 Erfassungsergebnisse Nischenbrüter

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine für Nischenbrüter geeigneten Niststrukturen.

Unter den gelegentlich nischenbrütenden Arten wurden im Plangebiet festgestellt: **Hausrotschwanz, Hausperling, Rauchschnalbe und Amsel**. Hausperling und Amsel haben Fortpflanzungsstätten im Planbereich. Hausrotschwanz und Rauchschnalbe waren lediglich Nahrungsgäste. Das umgebende Siedlungsgebiet bietet für Nischenbrüter geeignete Fortpflanzungsstätten. Die vorliegende Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern außerhalb des Plangebietes.

A 5.2 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Plangebiet

Folgende Vogelarten, die jedoch keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet haben, wurden bei den Erfassungen festgestellt:

Art	Häufigkeit in BB	Verortung	Verhalten
Blaumeise	sh; stabil	- Schäferweg West an Ulme	Nahrungssuche
Star	sh; Rückgang	- südlich Schulsportplatz (außerhalb PG) - östlich Schulsportplatz - am Schäferweg Mitte	Nahrungssuche Nahrungssuche 20 Stck. Nahrungssuche 30 Stck.
Zilpzalp	h; stabil	- westlich Schulsportplatz (außerhalb PG) - Ulme Schäferweg nahe Lindenallee	Revieranzeigend revieranzeigend
Stockente	h; stabil	- am Zaun Schulsportplatz	Nahrungssuche
Grünfink	sh; Rückgang	- Schäferweg – Feierabendweg (außerhalb PG) - Hecke am Schäferweg West	Revieranzeigend revieranzeigend
Gimpel	mh; Rückgang	- Schäferweg Mitte Südseite	revieranzeigend
Heckenbraunelle	h; Rückgang	- Schäferweg Mitte Südseite	revieranzeigend
Mönchsgrasmücke	sh; Zunahme	- Nussbaum Hecke Schäferweg Mitte (außerhalb PG) - Baumgr. am Schäferweg s.-ö. Schulsportplatz (außerh.PG)	Revieranzeigend revieranzeigend
Bluthänfling	h; Rückgang	- am Feldrand nördlich Schäferweg	Nahrungssuche
Eichelhäher	sh; Zunahme	- südöstlich Schäfergarten - Schäferweg West Obstbäume Nordseite	Nahrungssuche Nahrungssuche
Nebelkrähe	h; stabil	- auf Ackerfläche südlich Schäfergarten - westlich Koppehofer Feldgraben - Acker nahe Koppehofer Feldgraben - Schäferweg südlich Schulsportplatz - Acker westl. Koppehofer Feldgraben von Ost nach West	Nahrungssuche 4 Stck. Nahrungssuche Nahrungssuche Nahrungssuche Ca.30 Stck Überflug
Elster	h; Zunahme	- südlich Schulzufahrt Ecke Schäfergarten (Ausgl.fläche Hort) - Ecke Schäfergarten und Ausgleichsfläche am Hort - nahe Hort und Schäfergarten - Ausgleichsfläche Hort - Ecke Schäfergarten - Schäferweg Mitte	Aufenthalt 2 Stck. Aufenthalt 2 Stck. Nahrungssuche Nahrungssuche Nahrungssuche Nahrungssuche
Graumammer	mh-h; Zunahme	- südlich Schäferweg West (außerhalb PG)	revieranzeigend
Goldammer	sh; stabil	- südlich Schäferweg Mitte (außerhalb PG)	revieranzeigend
Rauchschwalbe	sh; Rückgang	- Nordosten des Plangebietes	Überflug mehrere
Nachtigall	h; stabil	- Gehölzgruppe südlich Kita (außerhalb PG) - aus Gebüsch Südöstlich Kita (außerhalb PG) - Gebüsch südlich Kita (außerhalb PG) - nordöstlich (außerhalb Plangebiet)	Revieranzeigend Revieranzeigend Revieranzeigend revieranzeigend
Graureiher	mh; stabil	- WG Schäfergarten zum Koppehofer Feldgraben / Elsgraben	Nahrungssuche + Überflug
Hausrotschwanz	h; Rückgang	- von Speicher Koppehof (außerhalb PG)	revieranzeigend

A 5.3 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna für die höchstwahrscheinlich im Plangebiet brütenden Arten mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten

Art	Verortung	Verhalten
Kohlmeise	- Hecke Schäferweg östlich Kastaniengruppe - Hecke Schäferweg östl. Kastaniengruppe - an Mündung Lindenallee Südseite	Revieranzeigend Revieranzeigend Nahrungssuche
Rotkehlchen	- Schäferweg Ulme nahe Lindenallee - nördlich Schäferweg Mitte - nördlich Schäferweg West	Nahrungssuche revieranzeigend revieranzeigend
Hausperling	- Sträucher Ausgleichsfläche Ecke Schäfergarten - in Gebüsch südöstlich Schulsportplatz - an Schäfergarten SW - am Rand Schäfergarten - Hecken Schäfergarten - Schäferweg West in Hecke nahe Schulsportplatz	Sichtung viele Lärmend Mehrere lautstark Revieranzeigend Revieranzeigend revieranzeigend
Amsel	- Südrand Schäfergarten - Schäferweg nahe Schulsportplatz - Schäferweg nahe Kastaniengruppe - Südrand Schäfergarten - Schäferweg Mitte - Gehölz südlich Kita am Schulsportplatz - Schäferweg West nahe Lindenallee auf Ulme	Revieranzeigend Nahrungssuche Anwesenheit Revieranzeigend Nahrungssuche Revieranzeigend Nahrungssuche
Gartengrasmücke	- Hecke südlich Schäferweg West (Höhe Sportplatz) - Hecke am Schäferweg Westlich	Revieranzeigend revieranzeigend
Stieglitz	- am Koppehofer Feldgraben - Schäferweg West - Hecke Schäferweg Mitte	Nahrungssuche Revieranzeigend Nahrungssuche
Dorngrasmücke	- von Wipfel Hecke am Schäferweg - Schäferweg West - an Hecke Schäferweg - Schäferweg West und Mitte - an Schäferweg West Höhe Schulsportplatz	Revieranzeigend Revieranzeigend Revieranzeigend mehrfach Revieranzeigend mehrfach revieranzeigend
Ringeltaube	an Schäferweg Höhe Kastanien	revieranzeigend

Nachfolgende Angaben gemäß **Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011** Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018

Erläuterungen:

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- (1) Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
 (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern) Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze. Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 X i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
 3 mit der Aufgabe des Reviers

Brutzeit

Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Artspezifische Angaben zu den Fortpflanzungsstätten und -zeiten:

Art	Nest-standort	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit
Kohlmeise	H	(2a)	x	3	-	M03-A08
Rotkehlchen	B N	(1)	-	1	-	E03-A09
Hausperling	H F	(2a)	x	3	-	E03-A09
Amsel	N F	(1)	-	1	-	A02-E08
Gartengrasmücke	F	(1)	-	1	-	E04-E08
Stieglitz	F	(1)	-	1	-	A04-A09
Dorngrasmücke	F B	(1)	-	1	-	E04-E08
Ringeltaube	F N	(1)	-	1	-	E02-E11

A 5.4 Häufigkeit und Schutzstatus der vorgefundenen Brutvögel

Art	Vorkommen (als Brutvogel) in BB*	Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997*	Rote Listen BB 2008	Brutreviere / Brutplätze im Plangebiet
Kohlmeise	sh;	stabil	-	2
Rotkehlchen	sh;	stabil	-	1
Hausperling	sh;	stabil	-	?
Amsel	sh;	stabil	-	2
Gartengrasmücke	sh;	Rückgang	-	1
Stieglitz	mh-h;	Rückgang	-	1
Dorngrasmücke	sh;	Rückgang	-	2
Ringeltaube	sh;	stabil	-	1

Angaben Rote Liste Deutschland:

- Rote Liste der Brutvögel Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (Einsichtnahme 25.11.2022)

Kategorie 3 – gefährdet

- Bluthänfling (zuvor V) im Plangebiet Sichtung
 - Star im Plangebiet Sichtung

Kategorie V - Vorwarnliste

- Rauchschnalbe im Plangebiet Sichtung

A 5.5 Ökologische Merkmale der nachgewiesenen Brutvogelarten

Mit Blick auf die Konfliktdarstellung (Artenschutzrechtliche Prüfung) und Beschreibung von Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen werden im Folgenden planungsrelevante Angaben zur Biologie und Schutz der im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gemacht.

Angaben zu Lebensraum; Brutbiologie, Phänologie und Erfassung: Quelle: „**Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands**“; P. Südbeck et al.; Radolfzell 2005



16530 Stieglitz
Carduelis carduelis

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder; Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölzen, Obstbaumgärten; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks; wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Brutbiologie

Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Büschen, stets gut gedeckt, Bildung von Nestgruppen; ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 2-(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 13-18 Tage, ♂ und ♀ füttern ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf Nestrand; nach dem Ausfliegen sitzen Junge wenige Tage lang in der Nestumgebung und betteln laut, Familie bleibt bis zu 3 Wochen zusammen.

Phänologie

Jahresperiodik: Teil- und Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung ab M 3, oft erst ab M 4 bis A 5, Heimzug A 3 bis M 5, Hauptdurchzug E 3 bis A 5; Nestbau bei Beginn des Laubaustriebes; Legebeginn ab E 4 bis A 8, Hauptlegezeit A/M 5; Jungvögel ab M/E 5, letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus.

Tagesperiodik: tagaktiv.



06700 Ringeltaube
Columba palumbus

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreichen Grünanlagen beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung.

Brutbiologie

Freibrüter; Nester in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäudebrüter, bei geringem Nistplatzangebot z.T. kolonieartig dicht; monogame Saisonhe; 2(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: 2 Eier, Brutdauer: 16-17 Tage, ♂ und ♀ brüten; Nestlingsdauer: 28-29 Tage; Junge mit ca. 35 Tagen voll flugfähig; Aufzucht durch ♂ und ♀.

Phänologie

Jahresperiodik: Teilzieher; vereinzelte Rufaktivität und Ausdrucksflüge bei Stadtvögeln bereits zu Jahresbeginn; Balz und Paarbildung sonst ab A 2, überwiegend März/April, Hauptdurchzug (in Trupps) von M 3 bis E 4; Legebeginn M/E 3, Maximum 1. Brut A/M 4, sehr hohe Anzahl von Brutanfängen noch im Juli; Brutperiode (Februar) März bis September (sogar Oktober, November).

Tagesperiodik: tagaktiv; Rufaktivität am Vormittag deutlich größer als am Nachmittag.



10990 Rotkehlchen
Erithacus rubecula

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge; meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen; in geringerer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten; bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe); fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten.

Brutbiologie

Meist Bodenbrüter, Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig, daneben viele außergewöhnliche Standorte im Siedlungsbereich, ♀ baut; monogame Saisonhe, mitunter Bigynie; 2 Jahresbruten, 3 nachgewiesen, Nachgelege; Gelege: (3)5-7(8) Eier, Brutdauer: 12-15 Tage, nur ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 13-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Führungszeit der Jungen 2-3 Wochen.

Phänologie

Jahresperiodik: Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher; Heimzug (M 2)E 2 bis E 5, Hauptdurchzug im Süden ab A 3 sonst ab E 3 bis E 4; Legebeginn im Süden ab A 4 sonst ab M/E 4, in höheren Lagen ab A 5; bei Zweitbruten A 6 bis M 6; Mehrzahl der Bruten enden im Juli.

Tagesperiodik: tagaktiv; intensivster Gesang bereits in früher Morgendämmerung, auch in Abenddämmerung.



11870 Amsel
Turdus merula

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.

Brutbiologie

Freibrüter, Nest meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen; ♀ baut allein 2-5 Tage; monogame Saisonhe, Bigynie in Einzelfällen; Paarbildung von Standvögeln im Winter; 2(3) Jahresbruten, in Städten bis zu 4, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-15 Tage, ♀ brütet und versorgt sich mit Nahrung; Nestlingsdauer: 12-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Junge sind mit ca. 35 Tagen selbstständig.

Phänologie

Jahresperiodik: Teilzieher, jedoch größerer Standvogelanteil, „Stadamseln“ neigen eher zur Überwinterung als „Waldamseln“; Standvögel besetzen Brutreviere z.T. bereits im Januar/Februar (bekannt sind Winterbruten), Balz/Gesang oft erst ab März bis Mai; Heimzug (E 1)A 2 bis M 4(E 4), Hauptdurchzug im Süden ab E 2 bis M 3 sonst M 3 bis A 4; Legebeginn im Südwesten ab A 3 sonst überwiegend E 3 bis M 4; Zweitbruten ab M 5, im Falle von Winterbruten sogar ab A 4 möglich; Hauptschlupfzeit Erstbrut E 4/A 5; Ausklang der Brutperiode M 7 bis A 8 (dann noch regelmäßig geführte Junge), doch auch noch Septemberbruten.

Tagesperiodik: tag- und dämmerungsaktiv; neben besonders intensivem Morgen- und Abendgesang zur Brutzeit auch tagsüber öfters Gesang.

12750 Dorngrasmücke
Sylvia communis

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, besuchte Streuwiesen; fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten.

Brutbiologie

Freibrüter; Nestanlage variabel, in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennnesseln, in Gras durchsetztem Gestrüpp; ♂ baut Wahnester, ♀ vollendet; monogame Brut- oder Saisonhe; Bigamie bekannt; 1 Jahresbrut, Nachgelege, Zweitbruten kommen (im Süden) vor; Gelege: (3)4-5(6) Eier; Brutdauer: 10-13 Tage; ♂ und ♀ brüten, hudern und füttern; Nestlingsdauer: 10-14 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch ca. 3 Wochen.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug (im Süden frühestens ab E 3) von M 4 bis A 6, Hauptdurchzug im Süden von M 4 sonst von E 4 bis M 5, maximale Revierzahl um M 5, teilweise erst im Juni erreicht; Hauptgesangsperiode M 4 bis Juli; Legebeginn frühestens E 4, hauptsächlich A/M 5 (Osten: im Mittel 26.5.), über 500 m nicht vor M 5, zieht sich bis M 7 hin; flügge Jungvögel ab E 5; Dismigration ab Juni, eigentlicher Wegzug ab E 7.

Tagesperiodik: tagaktiv.

14640 Kohlmeise
Parus major

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind; außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen; in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren.

Brutbiologie

Höhlenbrüter; Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen, in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen; monogame Saison-, aber oft auch Dauerehe, ♀ baut Nest; 1-2 Jahresbrut(en), ausnahmsweise auch Drittbrut, Nachgelege; Gelege: (5)6-12(15) Eier, Brutdauer: (12)13-15(16) Tage, ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: (17)18-21(22) Tage, beide Partner füttern; Führung der Jungen 2-3 Wochen, im Falle einer nachfolgenden Zweitbrut kürzer.

Phänologie

Jahresperiodik: Standvogel, Neigung zu unregelmäßigen Abwanderungen (Emigration); Revierverhalten und Paarbildung beginnt oft in den Wintermonaten; unauffälliger Heimzug nordischer Populationen von A 2 bis M 4; Hauptgesangsperiode M 2 bis A 6, im März am intensivsten; mittlerer Legebeginn schwankt jährlich stark, frühestens (im Süden E 3)A 4, Hauptlegezeit (M)E 4 bis A 5; Legetermin der Zweitbrut mit Maximum E 5 bis A 6; Schlupftermine hauptsächlich von E 4 bis A 5, von Zweitbruten verstärkt ab E 6; flügge Junge ab M/E 5; Brutperiode i.d.R. M 7 abgeschlossen.

Tagesperiodik: tagaktiv; frühmorgendliches Gesangsmaximum.

12760 Gartengrasmücke
Sylvia borin

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

Lebensraum

Gebüschreiches offenes Gelände, üppig gewachsene Doppelknicks, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen; in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen; in alpinen Hochlagen v.a. in reich strukturiertem Weiden- und Erlengebüsch in Gewässernähe; meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor; entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen.

Brutbiologie

Freibrüter; Nester vorwiegend niedrig in Laubhölzern, domigen Sträuchern, aber auch in krautiger Vegetation (Brennnesseln); ♂ bietet Wahnester an, Ausbau vornehmlich vom ♀; saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut, selten Zweitbrut, Nachgelege; Gelege (2)3-5(6) Eier; Brutdauer: 11-15 Tage; ♂ und ♀ brüten, hudern und füttern; Nestlingsdauer: 9-14 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch 3 Wochen.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug von (A)M 4 bis A 6, in Hochlagen nicht vor M/E 5, Hauptdurchzug von A 5 bis E 5; Hauptgesangsperiode von E 4 bis E 5; Legebeginn (im Süden: ab E 4) hauptsächlich M 5 bis A 6, zieht sich bis M 7 hin, Median aller Legebeginne in Süden in letzter Maipentade; flügge Junge ab A 6; Beginn Wegzug in der 2. Julihälfte.

Tagesperiodik: tagaktiv.

15910 Haussperling
Passer domesticus

RLD	V
EUV	---
SPEC	3

Lebensraum

Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Brutbiologie

Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststand vielfältig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) im Inneren von Gebäuden (u.a. Stallanlagen, Bahnhöfe, Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (z.B. Mehlschwalbennestern, Storchennestern, Straßenlampen, sich bewegenden Baumaschinen); Koloniebrüter und Einzelbrüter, meist monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten; 2-4, meist 3 Jahresbruten; Gelege: (2)4-6(7) Eier, Brutdauer: 11-12 Tage; Nestlingsdauer: meist 17 Tage; Nestbau, Brut sowie Fütterung der Jungen durch ♂ und ♀.

Phänologie

Jahresperiodik: Standvogel; Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit; Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität; Eiablage ab E 3 bis A 8, Erstbrut v.a. M/E 4, Früh- und Winterbruten nachgewiesen; Jungvögel i.d.R. ab M 5.

Tagesperiodik: tagaktiv; Gesangsaktivität beginnt ca. 20 Minuten vor SA, höchste Aktivität von SA bis späten Vormittag.

A 5.6 Bedeutung des Plangebietes (Untersuchungsgebiet) als Lebensraum der Avifauna

Die Intensivackerfläche, die den größten Teil des Plangebietes ausmacht, ist eine Habitatwüste, in der selbst die für Ackerflächen üblichen Arten fehlen (Feldlerche, Braunkehlchen, Wachtel) oder nur vereinzelt festgestellt wurden (Goldammer, Grauammer).

Die Niststandorte der 8 im UG brütenden Arten sind insbesondere auf die dichten Laubgehölze im näheren Umfeld des Schäferweges beschränkt. Die im Plangebiet brütenden Arten sind weitverbreitete Brutvögel mit stabilen Beständen.

7 der 26 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten haben deutschlandweit Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Das betrifft insbesondere Grünfinken, Star, Gimpel, Heckenbraunelle, und Bluthänfling, die im Plangebiet zwar festgestellt wurden, aber nicht brüteten.

A 5.7 Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna

A 5.7.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Im Plangebiet sind, insbesondere in den Gehölzbeständen am Schäferweg, Fortpflanzungsstätten von Offenbrütern vorhanden, deren Niststätten während der Brutsaison geschützt sind. Dies betrifft **Kohlmeise, Rotkehlchen, Haussperling, Amsel, Gartengrasmücke, Stieglitz, Dorngrasmücke und Ringeltaube**.

Die Beseitigung der aufgewachsenen Gehölze bzw. von Nisthilfen während der Brutsaison dieser Arten würde zur Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung der Gelege (Entwicklungsformen) führen. Dadurch wäre ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst.

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen und Nisthilfen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nicht erforderlich.

A 5.7.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich *„als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“* (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Da die lokalen Populationen der im Plangebiet brütenden Arten nicht auf das Plangebiet begrenzt sind, sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf Grund der vorliegenden Planung keine Störwirkungen abzusehen, die signifikant und nachhaltig zu einer Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges der jeweiligen lokalen Population führen.

Für die im Plangebiet festgestellten Vogelarten wird ein artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst, da ihre lokalen Populationen nicht an das Plangebiet gebunden sind.

A 5.7.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde im Plangebiet durch die Gehölzbeseitigung eintreten. Im Zuge der Beseitigung von freiwachsenden Sträuchern und Bäumen (Gehölzen) während der Brutsaison käme es für die im Plangebiet brütenden Arten zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

Für die im Plangebiet brütenden Arten **Rotkehlchen, Amsel, Gartengrasmücke, Stieglitz, Dorngrasmücke und Ringeltaube** erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden**.

Für die im Plangebiet brütenden Arten **Kohlmeise** und **Haussperling** erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der Aufgabe des Reviers. Die Reviere von Kohlmeise und Haussperling sind jedoch nicht auf das Plangebiet begrenzt. Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison dann kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden**, wenn die Funktionsfähigkeit des Brutreviers, z. B. durch Ersatznistplätze, weiterhin gewährleistet ist.

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen und Nisthilfen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nicht erforderlich.

A 5.8 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)

- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Schädigung der Entwicklungsformen (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen und Nisthilfen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nicht erforderlich.

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna)

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Folgenden Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten:

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(...)

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen**; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

A.6 Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse)

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (betonversiegelte oder vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 16.05.2022, 02.06.2022 und am 14.07.2022. Im Spätsommer erfolgte eine Kontrollbegehung zur Erfassung möglicher Jungtiere.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die sonnenexponierteren nördlichen Ackerrandbereiche (Sonnenflächen) und die dort anschließenden Gärten und Gehölzflächen (Refugien) sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen unter den Hecken am Schäferweg abgesucht.

Im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsraum keine Reptilien gefunden. Damit werden Verbotstatbestände des §44 BNatSchG bezüglich geschützter Reptilien nicht ausgelöst.

A 7 Fledermäuse

A 7.1 Erfassungsergebnisse Fledermäuse

Im Laufe des Jahres 2022 erfolgten Begehungen zur Überprüfung des Plangebietes auf das Vorhandensein von Fledermäusen. Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet Begehungen am 28.04., 03.05., 28.06. und 02.08.2022 in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Während der Begehungen wurde im Frühling / Sommer 2022 nur geringe Aktivität von Fledermäusen festgestellt, obwohl das Plangebiet gut einsehbar war und das Wetter geeignet. Dabei hatten Fledermäuse ihre Quell- und

Ausgangsräume für Nahrungsflüge in den benachbarten Siedlungsgebieten, insbesondere im Bereich der älteren Gebäudesubstanz Koppehof.

Darüber hinaus wurden die Bäume des Plangebietes im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten. Im Plangebiet wurden keine als Winterquartier geeigneten Räume festgestellt. Auch Indizien für die Besiedlung von Sommerquartieren von Fledermäusen in Spalten oder Hohlräumen der vorhandenen Bäume wurden nicht festgestellt.

A 7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse

Im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsraum lediglich vereinzelt jagende Fledermäuse festgestellt. Es gibt keine Indizien für die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse (Winterquartiere / Sommerquartiere / Wochenstuben). Damit werden Verbotstatbestände des §44 BNatSchG bezüglich geschützter Fledermäuse nicht ausgelöst.

A 8 Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten

Im Rahmen der Begehungen des Plangebietes im Jahr 2022 wurden weitere geschützte Tier- oder Pflanzenarten nicht festgestellt.

Insbesondere wurde auch der Bereich entlang des Koppehofer Feldgrabens an der Ostgrenze des Plangebietes auf Hinweise nach **Amphibien** abgesucht. Der Graben führt mindestens temporär Wasser und ist zumindest als Wanderkorridor für anspruchslose Amphibienarten geeignet.

Allerdings wird die im Plangebiet direkt benachbarte Ackerfläche intensiv ackerbaulich genutzt, was den Einsatz von Pestiziden und die Ausbringung von Gülle einschließt.

Es wurden weder Amphibien noch Hinweise auf einen geeigneten Lebensraum für diese im Plangebiet festgestellt.

Der Koppehofer Feldgraben wurde auch auf Spuren von Biber und Fischotter untersucht. Da im Plangebiet am Ufer des Koppehofer Feldgrabens kein Gehölzbestand vorhanden ist, wurden hier keine Fraßspuren des Bibers festgestellt. Auch Kots Spuren (Fischotter) oder Rutschen waren nicht vorhanden.

Im Plangebiet ist kein alter Baumbestand mit geeigneten Höhlungen für Insekten wie den Heldbock oder Eremit vorhanden.

A 9 Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG

- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Schädigung der Entwicklungsformen (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen und Nisthilfen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (Avifauna) nicht erforderlich.

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna)

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Die Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die oben genannten Maßgaben sind geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.